



Bericht aus dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lohnberg



Satzung Kostenbeiträge Kitas. Es wurde noch einmal über die Regelung für Geschwisterkinder diskutiert. Da Kinder ab 3 Jahren für 6 Betreuungsstunden freigestellt werden, ist eine Reduzierung um die Hälfte der Kostenbeiträge für Geschwisterkinder nicht vorgesehen. Sofern zwei Kinder U3 sind, wird diese Reduzierung angewandt.

Bestellung einer Abwesenheitsvertretung Bauhof

Anhand von Stellenbewertungen werden die Eingruppierungen der Mitarbeiter entsprechend angepasst

Gebührenordnung für die Nutzung von MGH und Wassermuseum soll erstellt werden

Unbesetzte Stelle in der Finanzabteilung konnte nach Vorstellungsgesprächen, gemeinsam mit Vertretern GVo, ab 01.04.2026 besetzt werden.

Tennisplätze: Nach wie vor steht ein finales Angebot der Firma Cordelbau aus. Test mit 11mm Ausgleichsschicht nicht ausreichend stabil. 15mm werden nun getestet.

Gemeinsames Gespräch GVo und Ältestenrat mit J+P zur Thematik Kreissparkasse und Löhner Grundbesitz Gesellschaft

Neufassung des Beschlusses über IKZ Merenberg im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung. Fördergelder insgesamt 25.000,- pro Gemeinde



Erstellung Steuererklärungen und steuerliche Beratung für die Gemeinde Löhnberg an J+P Gruppe (wie bereits unter Herrn Stock beschlossen) vergeben. Bisher durchgehend bei gleichem Steuerbüro.

Erneuerung Oberfläche Theodor-Fliedner-Straße

Baustraße „Güldenstadt“

Ersatzbeschaffung VW Caddy LM-GL 11, Bauhof. Zukünftig Elektro Fahrzeug

Ersatzbeschaffung Pumpe zur Druckerhöhung im Hochbehälter in Löhnberg für 6.662,35

Bauwerksprüfung 2er Brücken „Löhnberger Hütte“

Wasseraufbereitung TBI Vergabe der Planungsleistungen über 17.215,35 €

Statische Prüfung Stützmauer Ziegelstraße

Reinigung Turnhalle Niedershausen an Firma vergeben. Hausmeistertätigkeiten durch TUS Niedershausen übernommen. Einsparung Stelle Hausmeister



Leasingübernahme der IT Rathaus für 8.193,48 € netto. Neuaufl rund 70.000,- €. Leasing mtl. 1.452,68 €

Anfrage zur verkehrsrechtlichen Anordnung für die Barig-Selbenhäuser Straße auf Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 Km/h. Mittlerweile abgelehnt. Verstärkte Geschwindigkeitsmessungen, wegen Beschwerden Anwohner LKW

Weilburger Straße 5 Unfälle in den vergangenen Wochen durch „korrektes“ Parken. Termin mit Hessen Mobil, Polizeibehörde und Straßenverkehrsbehörde wurde besprochen, dass Hessen Mobil folgende Maßnahmen prüft und umsetzt:

Aufbringung 50 Km/h Orts ein- und auswärts

Aufbringung von kleinen „Inseln“ zum Schutz der parkenden Fzg.

Einzeichnung Parkplätze

Geschwindigkeitsmessungen. Auch in Abend- und Nachtstunden

Aufbringung Parkflächen am Ende der Bebauung auf Gehweg, sofern mindestens 150 cm Gehweg verbleiben

Geschwindigkeitstafel für aus Richtung Weilburg kommende Fzg.

Mitteilung Deutsche Giganetz zum Glasfaserausbau. Niedershausen und Obershausen bis auf weiteres kein Ausbau. Selters, da Kabelnetz, kein Ausbau geplant, da keine Fördergelder gezahlt werden. Kündigung von 15 Giganetz Verträgen der Gemeinde vorgenommen



Übernahme Leasingvertrag Bürgerbus durch Privatperson. Kann weiterhin auch durch Vereine genutzt werden

**Gespräch DRK 12.02.26 wegen Mietvertrag Tagespflege. Bislang keine Reaktion durch DRK erfolgt.
Kündigung Mietverhältnis bis Ende Februar möglich**

Inanspruchnahme Haushaltsberatung HMdI auf Grundlage HH 26. Termin am 27.05.26. Weitere Termine folgen.

Wasserrechtliche Genehmigung TBII und TBI

TBII aktuell Übergangsregelung RP. Alle 6 Jahre muss die Genehmigung erfolgen. Planung und Ausfertigung durch Ingenieurbüro. Dieses wurde bereits in 2024 darüber informiert, kann aber erst bis Mitte 26 erfolgen.

Ersatzbeschaffung Akkus für Geschwindigkeitsanzeigen

Entschädigungssatzung der Gemeinde Löhneberg

Geschäftsordnung Ortsbeirat

Geschäftsordnung Gemeindevertretung

Absage Stadtwerke Gießen

Haushaltsberatung GVo mit Änderungen an GVe



Mängelbericht Gesundheitsamt Kita Löhnberg und Niedershausen. Erneuerung Küche soll mit gebrauchter Küche kostengünstig umgesetzt werden

Verfügung RP Gießen zur Haushaltssatzung und -plan 2025 (liegt vor)

Nachnominierung Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat Energiegesellschaft

Termin Regierungspräsident Ullrich gemeinsam mit Vorsitzendem Gemeindevertretung

Termine Windkraft Waldbegehung und Lilie

Rathaussturm Rosenmontag 15:11 Uhr. Herzliche Einladung an Mitglieder GVe und Bürgerinnen und Bürger

Nach vollständiger Digitalisierung der durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Akten, sind diese zurück ins Rathaus gekehrt.

Im Zuge der Schneefälle wurden Schreiben durch das Ordnungsamt verteilt und Anwohner auf ihre Räum- und Streupflicht aufmerksam gemacht. Es geht das Gerücht, hierfür wären € 50 Bußgelder ausgesprochen worden. Dies entspricht nicht den Tatsachen.

Gemeinde: Löhnerberg

monatliches Controlling zum 31.12.2025							
			Haushaltssicherungskonzept 2024/2025				
Stand der Liquiditätskredite:	3.000.000,00						
Stand Flüssige Mittel:	990.233,38						
Stand der Investitionskredite:	14.975.429,32			Einnahmen (kumuliert)			
				Grundsteuer A	55.355,01		
Haushaltsvollzug Erträge	Erträge (kumuliert)			Grundsteuer B	1.546.864,97		
Privatrechtliche Leistungsentgelte	197.646,42			Bürgerhäuser*	16.395,30		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.952.212,51						
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	279.451,88			Gebührenrechnete Einrichtungen			
Steuern und gesetzliche Umlagen	5.981.047,65			Erträge			
Sonstige Erträge	263.739,16			Leistungsentgelte	Sonstige	Aufwendungen	
Finanzerträge	33.607,12			Friehofsgebühren	34.425,00	7.980,32	39.342,78
Haushaltsvollzug Aufwendungen	Aufwendungen (kumuliert)			Kindertagengebühren 5110000	144.830,00	1.166.841,67	2.590.556,66
Personalkosten	4.510.548,78			Freiwillige Leistungen			
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.743.819,77			Ausgaben			
Aufwendungen f. Zuweisungen und Zuschü. S.bes. Finanzaufw.	456.947,10			Materialgeld Kita	11.880,97		
Sonstige Aufwendungen	24.597,26			Nähkurse MGH	-		
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	405.059,08			Zuschuss Sportvereine	-		
Kreis u. Schulumlage/ Abwasserverband	Jahressumme	bisher geleistet	Außenstände	Tagespflege	-		
Kreisumlage	2.086.094,60	2.086.094,60	-				
Schulumlage	1.333.166,41	1.333.166,41	-				
Abwasserverband 03-12/2025	860.000,00	860.000,00	-				

Stand					Berichte zu weiteren aufwandreduzierende Maßnahmen werden gesondert angefordert:
Gesellschaften Meldung Quartalsweise zum 5.02.25, 05.07.25, 05.10.25 und 5.01.26	Stand	Liquiditätskredite	Erträge	Aufwendungen	1. Vertragscontrolling
	Verbindlichkeiten 30.09.2025	(Kontokorrent) 31.12.2025	(kumuliert)	(kumuliert)	2. Reduzierung freiwilliger Leistungen
Löhnberger Energiegesellschaft	843.270,96	97.036,04	151.748,59	134.665,89	3. Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen
Löhnberger Grundbesitz GmbH		5.823.394,36			4. Budget- und Steuerungsgespräche
Löhnberger Wohnungsbaugesellschaft	9.744.588,90	89.617,70	527.167,53	555.945,16	5. Veräußerungen von Sachanlagen
Löhnberger Immobilien GmbH	988.731,87	-	14.673,82	117.656,21	6. Überprüfung der Personalstruktur

Bemerkungen/Begründungen: *Bürgerhäuser: Erträge kumuliert zum 31.11.2025. Die Buchhaltung der Gesellschaft wird um einen Monat versetzt von dem Steuerbüro Dietz (Weilburg) gebucht. Alle weiteren Stände wie Erträge und Aufwendungen sind ebenfalls Stände zum 31.11.2025.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevorvertretung,
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevorvertretung,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstandes,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Löhnerberg,
sehr geehrte Vertreter der Presse,

ich möchte meine Haushaltsrede mit einem Zitat beginnen. Es stammt von dem französischem Autor Victor Hugo. Dieser hat einmal gesagt:

„Die Zukunft hat viele Namen: Für Schwache ist sie das Unerreichbare, für die Furchtsamen das Unbekannte, für die Mutigen die Chance.“

Nach wie vor sind die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Löhnerberg alles andere als geordnet. Dennoch sollten wir den Mut haben, die Chance zu ergreifen und Löhnerberg in die Zukunft zu führen.

Mit dem Haushalt 2025 hat sich gezeigt, dass die ersten Weichen für eine Konsolidierung der Finanzen gestellt sind. Aber auch nicht mehr und nicht weniger. Wer glaubt, dass wir aus dem Gröbsten heraus sind, weil es uns gelingt einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, irrt gewaltig. Alleine die Tatsache, dass wir bis Ende 2027 einen Liquiditätskredit von 3 Mio. € zu tilgen haben, verdeutlicht die Misere, in der wir stecken. Der prognostizierte Haushaltsüberschuss für 2026 reicht nicht aus, um die 1,5 Mio. € in diesem Jahr zurückzahlen zu können, die erforderlich sind, um das vom Regierungspräsidium vorgegebene Ziel bis Ende 2027 zu erreichen. Weitere einschneidende Maßnahmen sind und werden notwendig sein, um diese Vorgabe zu erreichen. Die Gemeindevorvertretung wird hart darum ringen müssen, welche Maßnahmen beschlossen werden müssen. Es bleiben der

Gemeinde Löhnberg nicht viele Optionen. Neben den Streichungen der freiwilligen Leistungen, die durch Herrn Staatsbeauftragten Bürgermeister Heiko Stock bereits in nahezu vollem Umfang umgesetzt wurden, bleiben lediglich Steuererhöhungen als Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Eine kurzfristige Erhöhung oder Verbesserung der Einnahmesituation ist nicht erkennbar. Zumindest hat bislang niemand entsprechende Ideen oder Vorschläge gemacht.

Neben den politischen Diskussionen und Entscheidungen über den richtigen Weg, habe ich ein Gespräch mit dem Regierungspräsidenten anberaumt, um alle Möglichkeiten zu besprechen und auszuschöpfen, bevor das in meinen Augen letzte Mittel der Steuererhöhung ergriffen wird. Wir werden dieses zeitnah führen und hoffentlich gemeinsame Lösungen finden.

Die Ausgangslage ist vielschichtig. Neben den Verbindlichkeiten der Gemeinde sind es vor allem die Gesellschaften, die nicht nur finanzielle Löcher in die Gemeindekasse reißen, sondern auch durch zusätzliche Arbeiten und Leistungen Kosten verursachen, die vermeidbaren wären, wenn wir die Gesellschaften auflösen und die Aufgaben wieder in die Gemeinde zurückführen. Selbstverständlich arbeiten wir an dieser Thematik. Allerdings muss allen klar sein, was über viele Jahre gewachsen ist, lässt sich nicht einfach wegwischen. Zumal Mittel und Wege gefunden werden müssen, die den geringsten finanziellen Schaden für die Gemeinde bedeuten.

Nehmen wir die Energiegesellschaft. Wie Sie heute bereits erfahren haben, sind die Verhandlungen mit den Stadtwerken Gießen leider gescheitert. Neben der Feststellung, dass unsere Anlage in einem sehr guten und gepflegten Zustand ist, wurde darüber hinaus festgestellt, dass aufgrund der Tatsache, dass zu

wenig Haushalte angeschlossen sind, die Anlage nicht „auskömmlich“ betrieben werden kann. Was auch immer hierunter konkret zu verstehen ist. Klar ist aber, dass mit dieser Gesellschaft Misswirtschaft getrieben wurde, da man über 10 Jahre die Energie quasi an die Endverbraucher verschenkt und darüber hinaus die notwendigen Holzhackschnitzel kostenfrei durch die Gemeinde geliefert hat. Eine defizitäre Gesellschaft, die durch die Steuergelder aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Löhnerberg getragen wurde. Damit hier nicht weitere Kosten auf die Steuerzahler zukommen, wird es unvermeidlich sein, mit den heute neu gewählten Vertretern der Gesellschafterversammlung eine Preisanpassung vorzunehmen. Natürlich ist dies eine zusätzliche Belastung für die Verbraucher. Allerdings sollten diese nicht vergessen, dass man über 10 Jahre besonders „privilegiert“ war.

Die Wohnungsbau- und Immobiliengesellschaft sind beide unterschiedlich zu bewerten. Die Wohnungsbaugesellschaft wird sicher nicht so einfach aufzulösen sein, da hier durch Rückkauf durch die Gemeinde Grunderwerbssteuer fällig werden wird, die aktuell die Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei weitem übersteigt.

Bei der Immobiliengesellschaft gehen wir aktuell davon aus, dass dies einfacher zu gestalten sein wird. Allerdings ist es auch bislang die einzige Gesellschaft, die uns keine finanziellen Sorgen bereitet.

Verbleibt das große Sorgenkind, die Löhnerberger Grundstücksgesellschaft, die LGG. Die bereits seit Bürgermeister Dr. Frank Schmidt laufenden Verhandlungen zur Neugestaltung der Verbindlichkeiten, nicht nur dieser Gesellschaft, sondern aller Gesellschaften und der Gemeinde, sind am Ende gescheitert. Knapp 6 Mio. Defizit, die durch eine Bürgschaft über 80% durch die Gemeinde abgedeckt sein sollten. So zumindest war es die maximale

Vorstellung der Gemeindevertreter. Das am Ende die Forderung stand, die kompletten 6 Mio. zu übernehmen, lag vor allem an der Formulierung der tatsächlichen Bürgschaft. Nach wie vor sehen wir die Bürgschaft als nicht rechtskräftig, so dass die Gemeinde nicht bereit sein wird, diese rund 6 Mio. zu tragen. Ich bin überzeugt davon, dass dies im Falle einer Klage auch die Gerichte so sehen werden.

Ich möchte hierzu keine weiteren Details mitteilen. Allerdings möchte ich anhand einiger Zahlen einmal die Dimension dieser Gesellschaft aufzeigen. Hierbei gibt es allerdings noch ein paar Ungenauigkeiten, da die Auszüge der Gesellschaft von vor 10/2016 nicht vorliegen.

- Tatsächlich über die Laufzeit ausgereichtes Darlehen der KSK: 14.416.687,24 €
- LGG Verkäufe in Summe (gezahlte Kaufpreise): 8.331.411,75 €
- LGG Zinseinnahmen Käuferkonto 10/2016 bis 12/2024: 130.157,16€
- Summe der Tilgungsleistung der LGG: 8.416.687,24 €
- Zahlungen an Kolmer & Fischer GmbH in Summe: 8.142.920,53 €
- Zinsaufwand LGG/ KSK Zinseinnahmen in Summe: 1.345.361,06 €
- KSK Kreditbearbeitungsgebühr in Summe: 74.360,07€

Also fast 14,5 Mio. Kreditsumme. Kolmer und Fischer haben rund 8,1 Mio. eingenommen, bei Grundstücksverkäufen von rund 8,3 Mio. Eigentlich alles, was an Grundstücksverkäufen eingenommen wurde und es verbleiben fast 6 Mio. Kredit mit Grundstücken als Gegenwert, die nahezu wertlos sind.

Dieses Beispiel soll an dieser Stelle noch einmal sehr deutlich machen, wie in der Vergangenheit mit Geldern und Vermögen der Gemeinde umgegangen wurde. Wer jetzt glaubt, dass solche Handlungen in den Gesellschaften und der Gemeinde selbst mit einem Handstreich weggewischt werden können, irrt gewaltig. Was dort in vielen Jahren an Misswirtschaft betrieben wurde, wird ebenso viele Jahre dauern, bis wir aus diesem Morast wieder heraus sind. Wir

werden sicher alles versuchen und unternehmen, damit die handelnden Personen dieser Misswirtschaft zur Rechenschaft gezogen werden. Ich gebe mich aber keiner Illusion hin, dass nicht zumindest zunächst, die Bürgerinnen und Bürger dieser Gemeinde dafür geradestehen müssen. Auch ich bin Tag für Tag zutiefst erschüttert, was in den vergangenen Jahrzehnten an Sorglosigkeit an den Tag gelegt wurde. Auch ich selbst, wie nahezu alle hier im Saal, werden zur Kasse gebeten, um dies auszubaden.

Nichtsdestotrotz müssen wir in die Zukunft schauen und alles Mögliche unternehmen, dass wir wieder die Handelnden in diesem Szenario werden und nicht die Getriebenen bleiben. Selbstverständlich unternehmen wir alles, um die Gemeinde auf solide und vor allem rechtssichere Beine stellen. Bei all den Baustellen, die sich jeden Tag aufs Neue auftun, kein leichtes Unterfangen. Aber hier liegt für uns auch die Chance für die Zukunft. Bei allem, was hier in den vergangenen Jahren zu dieser Situation geführt hat, dürfen wir nicht übersehen, dass mittlerweile ein Großteil der Kommunen mit finanziellen Problemen zu kämpfen hat. Diese werden in den kommenden Jahren sehr viel Zeit und Energie damit verbringen, ihren Status Quo zu erhalten. Hier haben wir den Vorteil, dass bereits alles an freiwilligen Leistungen gekappt wurde. Ohne den Liquiditätskredit von noch verbleibenden 3 Mio. können wir zumindest einen ausgeglichenen Haushalt präsentieren. Mehr, als viele andere Kommunen vorweisen können. Sollten wir also endlich soweit sein, diesen abgelöst zu haben, können wir wieder hoffnungsvoller in die Zukunft blicken. Ich denke sogar, dass die anstehenden Maßnahmen, um diesen Kredit zu tilgen, nach dessen Tilgung wieder zumindest zum Teil aufgehoben werden können.

Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Diskussion um die Windkraft für die Gemeinde Löhnerberg zwingend notwendig ist, solange es keine Alternativen

gibt. Diese lasse ich mir gerne aufzeigen. Allerdings ist auch bereits jetzt klar, dass die bislang zu erwartenden Einnahmen in dieser Größenordnung nicht mehr zu erzielen sind. Ein Projektierer hat bereits mitgeteilt, dass sein Angebot von 180.00,- pro Windrad aufgrund der sich ändernden Marksituation nicht mehr haltbar ist und dies deutlich nach unten korrigiert werden muss. Leider spielt hier, wie bereits im vergangenen Jahr von mir prognostiziert, die Zeit eindeutig gegen uns.

Im jetzt vorliegenden Haushalt für 2026 wurde an vielen Stellen weitergearbeitet, so dass für Politik und Bürger offen und transparent dargestellt und erläutert wird, welche Einnahmen der Gemeinde zur Verfügung stehen und welche Ausgaben getätigt werden sollen und müssen.

Wir haben alles auf den Prüfstand gestellt und müssen am Ende doch feststellen, dass wir nicht zaubern können. Dieses Gremium ist nun gefragt mit seinen Ideen und Vorstellungen dazu beizutragen, dass wir in den kommenden Jahren wieder eine finanzielle Zukunft vor uns haben, die uns nicht Bange macht. Es sollten also seitens der politischen Gremien weitere Einsparungen geprüft und beschlossen werden.

Gerne biete ich wieder an, dass unsere Mitarbeiterinnen der Kämmerei zu Klausurtagungen der Fraktion eingeladen werden können, um alle notwendigen Fragen zu beantworten.

Zur Haushaltsdiskussion im Haupt- und Finanzausschuss werde ich die Ergebnisse des Gespräches mit dem Regierungspräsidenten mitbringen.

Bevor ich Ihnen nun die Eckpunkte des Haushaltes in einer Präsentation vorstelle, möchte ich noch einmal an alle Beteiligten appellieren:

Hinterfragen und prüfen Sie alle Ansätze kritisch, denn wir nehmen nicht für uns in Anspruch perfekt zu sein. Es ist die originäre Aufgabe dieses Hauses zu kontrollieren und zu hinterfragen. Wir bringen die Grundlagen ein. Die Gestaltung und Beschlussfassung obliegt allerdings den gemeindlichen Gremien.

Der Gemeindevorstand hat im Übrigen einstimmige Zustimmung zu dem vorgelegten Haushalt erteilt.

Ich freue mich daher, Ihnen heute den Haushalt 2026 zu überreichen und möchte Ihnen die wichtigsten Eckpunkte nun in einer Präsentation vorstellen.

Beginn Präsentation

Ich übergebe Ihnen nun den Haushaltsplan 2026 mit den Anlagen für die weiteren politischen Diskussionen. Ich bedanke mich bei dem Gemeindevorstand für die sachliche und faire Diskussion und vor allem für die kollegiale Zusammenarbeit der vergangenen Monate. Hier ist deutlich zu spüren, dass alle gemeinsam die besten Lösungen für Löhnerberg finden wollen. Nicht vergessen möchte ich auch einen herzlichen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, insbesondere der Kämmerei, die maßgeblich an der Erstellung des vorliegenden Haushaltsentwurfes beteiligt waren, auszusprechen.

Ich wünsche Ihnen in den Ausschüssen gute Beratungen und werde gemeinsam mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseren Anteil dazu leisten, dass wir Sie bei den jetzt folgenden Haushaltsberatungen in jeglicher Hinsicht gerne unterstützen werden. Das Ziel für uns alle muss es sein, einen Haushalt zu beschließen, der nicht einseitig belastet und sinnvolle Maßnahmen für die Zukunft beinhaltet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Vorstellung der Eckpunkte zum Haushalt 2026 der Gemeinde Löhnberg





Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Rahmenbedingungen
2. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2029
3. Ergebnishaushalt 2026
4. Finanzhaushalt 2026
5. Personalaufwendungen incl. Versorgungsaufwendungen
6. Sach- und Dienstleistungen
7. Kinderbetreuung
8. Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
9. Investitionshaushalt
10. Entwicklung des Schuldenstandes



1. Allgemeine Rahmenbedingungen

- Seit 2019 gilt die Vorgabe eine Liquiditätsreserve nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden
- Für Kommunen im Entschuldungsprogramm der Hessenkasse genügte es, wenn der geforderte Stand an liquiden Mitteln 2022 sukzessive aufgebaut wurde
- Die Gemeinde Löhnerberg konnte dies zum Jahresende 2021 und 2022 erfüllen. Da sie jedoch 2023 Liquiditätskredite in Anspruch genommen hat, konnte sie keine Liquiditätsreserve vorhalten
- Die Finanzsituation verändert sich infolge des Investitionsprogramms und des vorhandenen Sanierungsstaus immer weiter und die Verschuldung steigt weiter an



- Die Schlüsselzuweisung fällt nach aktuellen Berechnungen gegenüber dem Vorjahr etwas geringer aus

2025=2,75 Mio

2026=2,7 Mio

- Konsolidierungsüberlegungen des Landes können hier für die Zukunft noch Auswirkungen haben
- Die Kreis- und Schulumlage wird weiter steigen und für alle Kommunen zum Problem



- Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sind in der Planung 2026 unverändert und liegen jeweils bei 700 %
- Die Gewerbesteuer bleibt unangetastet
- Tarifsteigerungen (3 %) sind einkalkuliert
- Die Kostenbeiträge für Kitas wurde mit 135.400 € kalkuliert



2. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2029

	Ergebnishaushalt (Ordentliches Ergebnis)	Finanzaushalt (Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des HHJ)
2026	581.725	40.892
2027	359.655	-207.218
2028	529.360	-104.813
2029	585.950	84.230

Insgesamt ist eine Erhöhung des Zahlungsmittelbestands von 40.892 € geplant. Da der Bestand am 31.12.2025 bei 937.381 € lag, würde er demnach Ende 2026 voraussichtlich bei 978.273 € liegen. Dabei ist jedoch die Rückführung des Liquiditätskredits nicht berücksichtigt. Von den 3.000.000 € soll in 2026 so viel getilgt werden, wie es möglich ist, ohne die laufende Zahlungsfähigkeit der Gemeinde zu gefährden. Eine vollständige Rückführung bis Ende 2027 ist derzeit nicht darstellbar

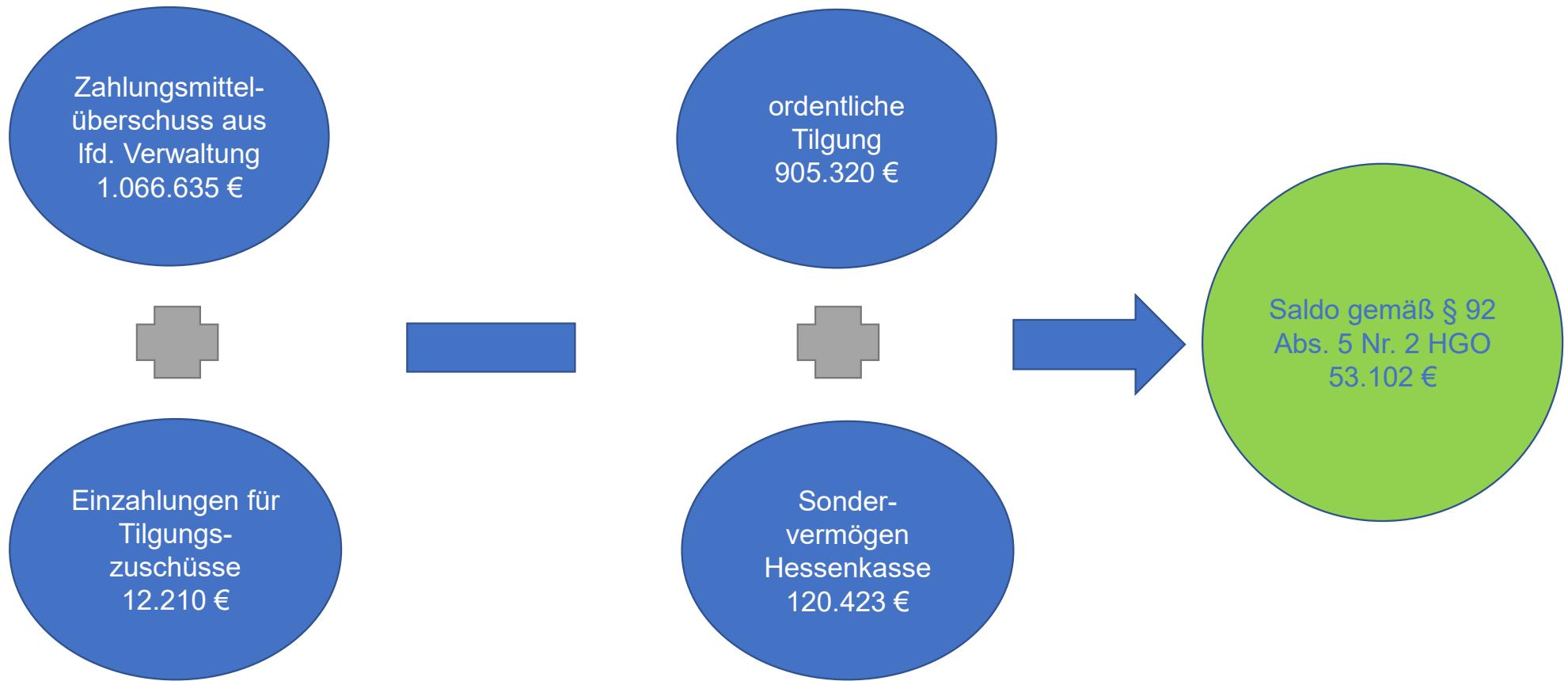


3. Ergebnishaushalt 2026





4. Finanzhaushalt 2026





Der Ergebnis- und Finanzhaushalt 2026 sind ausgeglichen. Somit kann die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts entfallen.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge beträgt 14.828.320 € und liegt 309.965 € über dem Vorjahresansatz und 1.626.453 € über dem vorläufigen Ergebnis 2024. Diese positive Entwicklung liegt vor allem an folgenden Beträgen (fett Gesamtbetrag der Position im Ergebnishaushalt, darunter einige wesentliche darin enthaltene Beträge):

Nr.	Beschreibung	vorl. Erg. 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Diff. 2025/26	Diff. Erg. 2024/26
05	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	-4.941.195	-6.019.600	-6.259.820	240.220	1.318.625
05	Gemeindeanteil an der EKSt.	2.729.313	2.879.000	2.969.700	-90.700	-240.387
05	Gemeindeanteil an der USt.	213.803	218.000	264.520	-46.520	-50.717
05	Grundsteuer A	34.706	55.600	55.600	0	-20.894
05	Grundsteuer B	710.398	1.542.000	1.545.000	-3.000	-834.602
05	Gewerbesteuer	1.233.641	1.300.000	1.400.000	-100.000	-166.359
05	Hundesteuer	19.334	25.000	25.000	0	-5.666
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	-3.976.964	-4.192.671	-4.446.870	254.199	469.906
07	Schlüsselzuweisungen	2.709.282	2.747.351	2.700.036	47.315	9.246
07	Soforthilfe des Landes	0	0	115.130	-115.130	-115.130
07	Landeszusweisungen Kitas/Jugend	874.467	832.660	767.900	64.760	106.567
07	Zuweisungen Flüchtlinge	0	368.000	368.000	0	-368.000



Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen beträgt 14.246.595 € und liegt 644.851 € über dem Vorjahresansatz und 1.080.932 € über dem vorläufigen Ergebnis 2024.

Diese negative Entwicklung liegt vor allem an folgenden Beträgen:

Nr.	Beschreibung	vorl. Erg. 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Diff. 2025/26	Diff. Erg. 2024/26
11	Personalaufwendungen	4.576.588	4.593.615	4.714.070	-120.455	-137.482
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.903.945	2.221.602	2.458.405	-236.803	-554.460
13	Kommunale Wärmeplanung	0	0	198.000	-198.000	-198.000
13	Fremdinstandhaltungen	152.660	134.610	201.600	-66.990	-48.940
	Aufwendungen für Zuweisungen und					
15	Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	389.062	693.522	1.525.060	-831.538	-1.135.998
15	Weiterl. Zusch. für Flüchtlinge	0	368.000	368.000	0	-368.000
15	Umlage Abwasserverb.	0	0	860.000	-860.000	-860.000
16	Steueraufw. einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	4.231.513	4.464.333	3.888.870	575.463	342.643
16	Kreisumlage	2.226.112	2.086.533	2.344.460	-257.927	-118.348
16	Schulumlage	995.892	1.333.446	1.347.610	-14.164	-351.718
16	Umlage Abwasserverb.	828.000	860.000	0	860.000	828.000

Insgesamt ergibt sich im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 581.725 €, das bedeutet einen Rückgang von 334.886 € gegenüber dem Vorjahr 2025 und eine Verbesserung von 545.521 € gegenüber dem vorläufigen Ergebnis 2024.



5. Personalaufwendungen incl. Versorgungsaufwendungen

	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
Personal- aufwendungen	4.497.272	4.593.615	4.617.590	4.756.692	4.898.906
Versorgungs- aufwendungen	123.793	178.691	168.425	175.797	179.947
Gesamt	4.621.065	4.772.306	4.786.015	4.932.489	5.078.853



6. Sach- und Dienstleistungen

Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
1.903.945	2.221.602	2.008.636	1.988.179	1.966.334



7. Kinderbetreuung

Finanzrechnung	Ansatz 2026 Kita Löhnberg	Ansatz 2026 Kita Niedershausen	Summe
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	68.300,00	67.100,00	135.400,00
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	16.600,00	500,00	17.100,00
Einzahlungen aus Transferleistungen	9.650,00	0,00	9.650,00
Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	495.690,00	408.000,00	903.690,00
Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. (nicht aus Inv.-Tätigkeit) (Mittagsverpflegung)	20.000,00	32.000,00	52.000,00
SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.	610.240,00	507.600,00	1.117.840,00
Personalauszahlungen	-1.433.810,00	-1.261.450,00	-2.695.260,00
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-157.570,00	-101.830,00	-259.400,00
Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie	-72.800,00	0,00	-72.800,00
SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk	-1.664.180,00	-1.363.280,00	-3.027.460,00
Zahlungsmittelbedarf a. lfd. Verwaltungstätigk.	-1.053.940,00	-855.680,00	-1.909.620,00



8. Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen

	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (PG 1601)	-7.819.279	-8.941.270	-9.264.280
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (PG 1601)	3.396.759,31	3.592.579	3.882.370
Ordentliches Ergebnis (PG 1601)	-4.422.520	-5.348.691	-5.381.910

8. Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen



		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	0,00	0,00	-100,00
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-1.501,63	-2.000,00	0,00
5500100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-2.729.313,39	-2.879.000,00	-2.969.700,00
5504000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-213.802,71	-218.000,00	-264.520,00
5551000	Grundsteuer A	-34.706,25	-55.600,00	-55.600,00
5552000	Grundsteuer B	-710.398,35	-1.542.000,00	-1.545.000,00
5553000	Gewerbesteuer	-1.233.640,54	-1.300.000,00	-1.400.000,00
5559200	Hundesteuer	-19.333,77	-25.000,00	-25.000,00
5477000	Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	-167.300,40	-172.319,00	-178.230,00
5401010	Schlüsselzuweisungen	-2.709.282,00	-2.747.351,00	-2.700.000,00
5410300	Sonstige Zuweisungen des Landes	0,00	0,00	-115.130,00
5763000	Verzinsung von Steuernachforderungen u. -erstatt.	0,00	0,00	-11.000,00
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge		-7.819.279,04	-8.941.270,00	-9.264.280,00

8. Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen



		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
6671000	Abschreibung auf Ford. wg. Uneinbringlichkeit	9,58	0,00	0,00
7353117	Heimatumlage	65.111,51	65.800,00	70.800,00
7354100	Kreisumlage	2.226.111,86	2.086.533,00	2.344.460,00
7354200	Schulumlage	995.892,15	1.333.446,00	1.347.610,00
7380100	Gewerbesteuerumlage	104.777,14	105.800,00	114.000,00
7710099	Kreditzinsen "Zinsdienstumlage"	979,00	1.000,00	0,00
7750000	Zinsen für sonst. Verbindlichkeiten	3.878,07	0,00	0,00
7790000	sonst. Zinsen & ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	5.500,00
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen		3.396.759,31	3.592.579,00	3.591.579,00

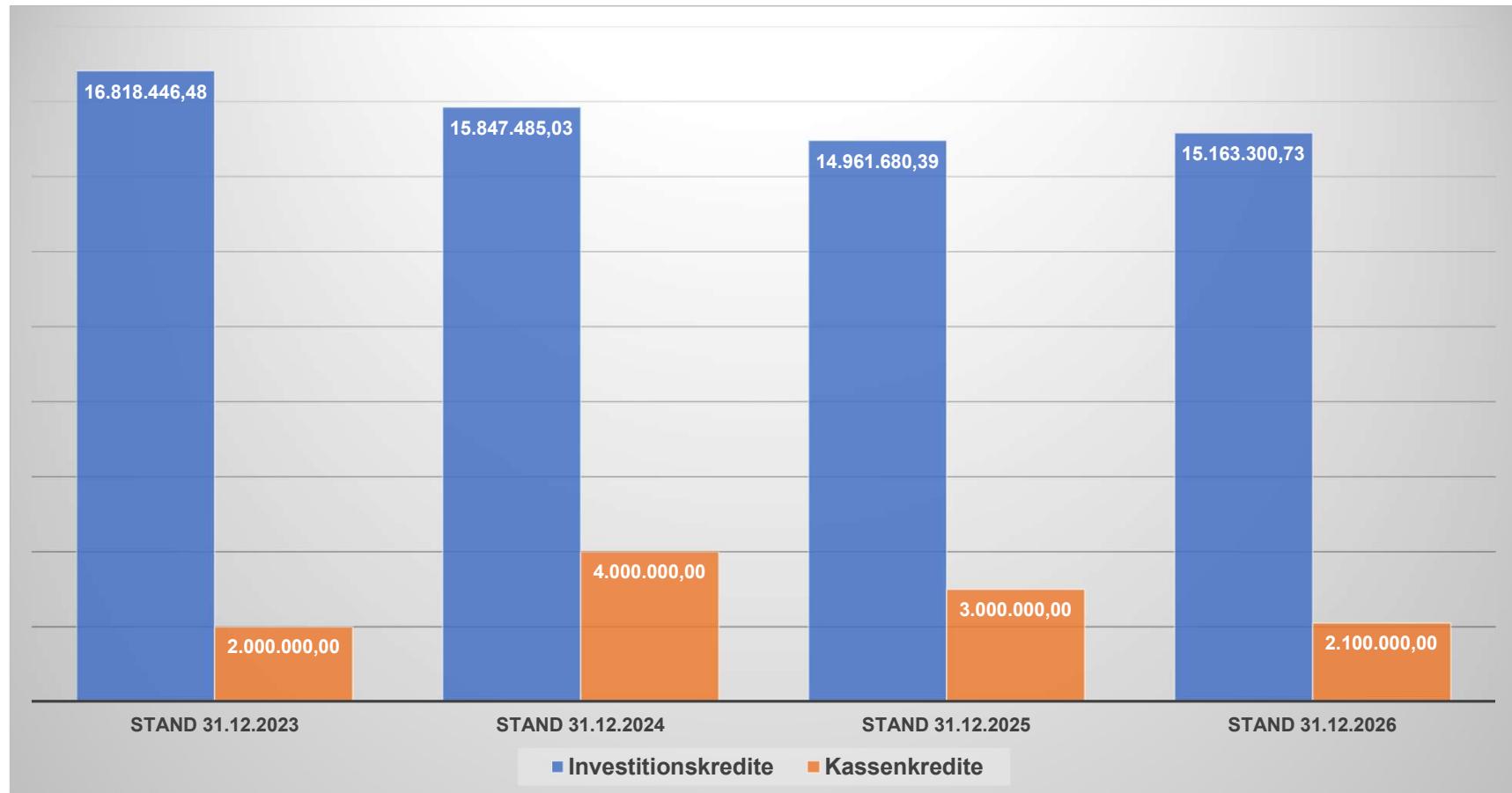


9. Investitionshaushalt

	Ansatz 2026	Verpflichtungs- ermächtigungen 2026	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.204.550		664.194	381.751	2.042.285	305.850	305.850
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.311.490	2.885.000	-1.316.845	-1.311.538	-3.377.230	-840.960	-232.210
Zahlungsm. übersch/-bedarf aus Investitions-tätigkeit	-1.106.940		-652.651	-929.787	-1.334.945	-535.110	73.640



10. Entwicklung des Schuldenstandes





**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

**Gemeindevorstand
der Gemeinde Löhnerberg
Obertorstraße 5
35792 Löhnerberg**

Geschäftszeichen: 1060-13-03-m-0300-00023#2024-00014

Bearbeiter/-in: Theresa Kraffzick/Peter Zimmermann
Telefon: +49 (641) 303 2165/2177
Telefax:
E-Mail: Theresa.Kraffzick@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19.11.2025

Datum: 23. Januar 2026

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Löhnerberg

Ihr Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bericht vom 19.11.2025

In ihrer Sitzung am 13.11.2025 hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Löhnerberg die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 Gemeinde Haushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen am 19.11.2025 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Haushaltsgenehmigung nach § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist gemäß § 112 Abs. 5 HGO die fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2024. Bis zur Unterrichtung der Gemeindevorstellung über die aufgestellten Jahresabschlüsse hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung gemäß § 112 Abs. 6 HGO zurückzustellen. Den nach Ziffer II. Nr. 6 des für das Haushaltsjahr 2025 geltenden Finanzplanungserlasses vom 11.11.2024 erforderlichen Nachweis über die Vollständigkeit der aufgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich 2024 mittels einer Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts (RPA) haben Sie nicht erbracht. Der letzte dem RPA des Landkreises Limburg-Weilburg übersandte und geprüfte Jahresabschluss ist der für das Haushaltsjahr 2018. Für die nachfolgenden Jahre 2019 bis 2024 sind dem RPA bislang keine Jahresabschlüsse zur Prüfung vorgelegt worden.

Hausanschrift und Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.



**REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN**



Vor diesem Hintergrund stelle ich meine Entscheidung über Ihren Antrag auf Genehmigung über die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2025 bis zur erforderlichen Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss 2024 gemäß § 112 Abs. 6 S. 1 HGO zurück. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Genehmigungsfiktion des § 143 Abs. 1 S. 3 HGO demzufolge nicht eintritt.

Mit Blick auf den bestehenden Aufstellungs- und Prüfungsrückstand rate ich dringend, die Erstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse besonders zu priorisieren, damit die Gemeinde im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung – bei Vorliegen der übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – möglichst bald wieder über einen genehmigten Haushalt verfügen kann. Außerdem weise ich darauf hin, dass eine valide Haushaltsplanung belastbarer Vorjahreswerte in Form von aufgestellten und geprüften Jahresabschlüssen bedarf. Die Vorläufigkeit der ordentlichen Rechnungsergebnisse hebe ich daher besonders hervor.

Trotz des bestehenden Genehmigungshindernisses habe ich eine umfassende Prüfung der vorgelegten Haushaltssatzung nebst -plan 2025 vorgenommen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich danach zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen und Hinweisen:

I. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2024

Für das Haushaltsjahr 2024 verabschiedete die Gemeinde Löhnerberg aufgrund der bestehenden außergewöhnlichen Umstände in Abstimmung mit der hiesigen Finanzaufsicht keine Haushaltssatzung. Das gesamte Haushaltsjahr 2024 stand somit unter vorläufiger Haushaltsführung gemäß § 99 HGO. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit habe ich allerdings den durch die Gemeindevertretung auf 4 Mio. € festgesetzten Höchstbetrages an Liquiditätskrediten, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, aufsichtsbehördlich genehmigt. Meine Genehmigung vom 22.07.2024 sieht dabei vor, dass die Liquiditätskredite spätestens bis zum 31.12.2027 vollständig zurückzuführen sind. Hierzu hat die Gemeindevertretung aufliegengemäß am 31.10.2024 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) beschlossen, welches ich am 13.01.2025 genehmigt habe und das unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung weiter fortzuentwickeln ist.

Das Jahresergebnis 2024 schließt nach Ihrem Bericht gemäß § 28 GemHVO vom 10.07.2025 voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von 384.036 € im ordentlichen Ergebnis ab. Wegen ausstehender Abschluss- bzw. Korrekturbuchungen kann das Jahresergebnis allerdings noch nicht endgültig festgestellt werden.

II. Haushalt 2025

Die Gemeinde Löhnerberg legt für das Haushaltsjahr 2025 einen Haushalt vor, der im Ergebnishaushalt einen Überschuss von 916.611 € im ordentlichen Ergebnis ausweist. Dieser Überschuss reicht aus, um den vorgetragene Jahresfehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 89.133 € zu decken. Der Ergebnishaushalt ist damit gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung ausgeglichen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass spätestens mit dem Jahresabschluss 2024 der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.194.042 € mit den ordentlichen Rücklagen verrechnet werden muss, da keine außerordentlichen Rücklagen vorhanden sind.

Nach der mir vorliegenden mittelfristigen Ergebnisplanung sind auch für die Folgejahre Überschüsse im ordentlichen Ergebnis vorgesehen.

Die Maßnahmen des durch die Gemeindevorvertretung beschlossenen HSK zeigen Wirkung. Einige der Maßnahmen wurden bereits im Jahr 2024 umgesetzt wie beispielweise die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B von 394 auf 494 Prozentpunkte. So erhöhen sich die Erträge aus der Grundsteuer A im Vorjahresvergleich um 20.100 € auf 55.600 € (2024: 35.500) und die Erträge aus der Grundsteuer B um 840.000 € auf 1.542.000 € (2024: 702.000 €). Zudem sind die Finanzerträge von 68.300 € auf 87.200 € angestiegen. Eine Erhöhung um 167.314 € ist auch bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zu verzeichnen (2025: 2.678.015 €). Im Haushaltsjahr 2025 werden zudem erstmals Elternentgelte für die Kinderbetreuung in Höhe von 149.000 € erhoben.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen beträgt 13.601.744 € und liegt damit 392.816 € über dem Vorjahresansatz und 655.266 € über dem vorläufigen Ergebnis 2023. Das liegt insbesondere an Steigerungen bei den gesetzlichen Umlageverpflichtungen (Kreis- und Schulumlage, Heimatumlage und Gewerbesteuerumlage). Die Schulumlage erhöht sich um 337.554 € auf 1.333.446 € (2024: 995.892 €), die Gewerbesteuerumlage steigt um 20.400 € auf 105.800 € (2024: 85.400 €) an. Hinzu kommt die Weiterleitung der Zuschüsse für die Flüchtlingsbetreuung in Höhe von 368.000 € an die Wohnungsbaugesellschaft.

Der Finanzhaushalt bildet die zahlungswirksamen Vorgänge aus Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit ab. Die tatsächliche finanzielle Situation der Gebietskörperschaft wird hier sichtbar. Der Ergebnishaushalt fließt dabei mit seinem Jahresergebnis ein. Nach Berichtigung um die nicht zahlungswirksamen Vorgänge (z.B. Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen) ergibt sich der Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit.

Die bereinigten Jahresergebnisse aus dem Gesamtergebnishaushalt der Gemeinde Löhnerberg ergeben für 2025 einen Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. 1.370.604 €. Die ordentliche Tilgungsleistung für das Haushaltsjahr 2025 beträgt 1.044.528 €. Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sind in Höhe von 12.210 € vorhanden. Gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten und die Zahlung an das Sondervermögen Hessenkasse geleistet werden können. Die Gemeinde Löhnerberg kann diese Vorgabe erfüllen.

Der Zahlungsmittelbestand beläuft sich am Ende des Haushaltjahres 2025 auf einen positiven Bestand von 1.347.136 €. Insgesamt ist für das Haushaltsjahr 2025 eine Erhöhung des Zahlungsmittelbestands in Höhe von 326.076 € (Saldo aus Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit und Tilgung sowie zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung) geplant.

Bei dieser Betrachtung wird allerdings nicht die Rückführung des Liquiditätskredits berücksichtigt. Die Gemeinde plant für das Haushalt Jahr die höchstmögliche Tilgung der Liquiditätskredite. Am 30.06.2025 hat die Gemeinde bereits eine Summe i.H.v. 1.000.000 € zurückgeführt. Zudem wird der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung und der Zahlung an das Sondervermögen Hessenkasse zur Rückführung der Liquiditätskredite verwendet und nicht für die Finanzierung von Investitionen eingesetzt. Dieses Vorgehen, welches augenscheinlich eine Abweichung von dem Grundsatz der Nachrangigkeit von Kreditfinanzierung gemäß § 93 Abs. 3 HGO darstellt, steht im Einklang mit dem HSK, das die Rückführung der Liquiditätskredite bis spätestens 31.12.2027 und damit die schnellstmögliche Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe des § 105 Abs. 1 Satz 3 HGO sicherstellen soll.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit, der die Differenz zwischen Kreditaufnahme und Kredittilgung aufzeigt, schließt mit einem Saldo von -114.741 € ab, sodass eine Entschuldung eingeplant ist.

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen wird für 2025 in Höhe von 1.311.538 € veranschlagt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Auszahlungen für die Sanierung des Tiefbrunnen in Löhnerberg (92.000 €), die EKVO Kanalinspektion (190.750 €), den Ausbau der Baustraße im Baugebiet Güldenstadt (250.000 €) und den Neubau des Bauhofes (45.8516 €). Gegenfinanziert wird aus Investitionszuweisungen (141.110 €). Die dann noch verbleibende Deckungslücke soll aus Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens (240.641 €) und durch entsprechende Kreditaufnahme in Höhe von 929.787 € gedeckt werden.

Der entstandene Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung und Zahlung an das Sondervermögen Hessenkasse (326.076 €) soll – wie oben bereits erwähnt – für die Rückführung der Liquiditätskredite verwendet werden. Daher ist die Finanzierung des Zahlungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit durch Kredite notwendig, welche gem. § 103 Abs. 2 S. 1 HGO genehmigungspflichtig sind.

Zudem sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. **5.106.800 €** eingeplant. Die Verpflichtungsermächtigungen führen zu Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2026 (2.652.300 €) 2027 (2.093.500 €) und 2028 (361.000 €). Da in den Jahren 2026 bis 2028 Investitionskredite geplant sind, sind auch die Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 4 HGO genehmigungspflichtig.

Gebührenhaushalte

Der Gebührenhaushalt „Wassergebühren“ weist für die Planjahre 2024 und 2025 eine Kostenüberdeckung in Höhe von insgesamt 685.157 € aus. Diese Überdeckung hat die Gemeinde in den Folgejahren abzubauen (siehe § 10 Abs. 2 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)). Die Abwassergebühren können die anfallenden Kosten hingegen nicht decken. Hier wird eine Unterdeckung in Höhe von 334.390 € ausgewiesen. Gemäß Vorbericht zum Haushaltplan 2025 wurden im Haushaltsjahr 2023 durch einen Dienstleister eine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für 2021 und 2022 sowie eine Kalkulation für 2023 und 2024 der Wasser- und Abwassergebühren durchgeführt. Darüber hinaus ist auch die Ergebnisermittlung für 2022 und 2023 sowie die Kalkulation für 2025 und 2026 der Wasser- und Abwassergebühren erfolgt. Diese Kalkulation wurde im Juli 2025 der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben, die sich derzeit im Rahmen eines Akteneinsichtsausschusses mit der Angelegenheit befasst.

Der Deckungsgrad im Bestattungswesen liegt im Jahr 2025 bei ca. 25,14 % und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr zwar verbessert (2024: 20,64 %), liegt jedoch unter dem Wert des Jahres 2023 (27,11 %).

In den klassischen Gebührenhaushalten wie z.B. im Bestattungswesen sollte zwar grundsätzlich keine Unterdeckung entstehen. Ein Deckungsgrad um die 80 % ist im Bereich Friedhofswesen allerdings durchaus als angemessen zu betrachten. Auch eine darüberhinausgehende Unterdeckung kann aufsichtsbehördlich als vertretbar bewertet werden, wenn die Gemeinde unter Darlegung der örtlichen Verhältnisse und der erwarteten Auswirkung einer kalkulierten Gebühr die höchstmögliche Ausschöpfung dieser Ertragsquelle nachweist. Vor diesem Hintergrund bitte ich bis zum **31.10.2026** um Ihren diesbezüglichen Bericht.

Der Deckungsgrad der Kinderbetreuung liegt 2025 bei 40,42 %. Somit wird die als angemessen geltende Kostendeckung von ca. 1/3 der Kosten durch

die Gemeinde zwar erfüllt. Die Quote der Elterngeldelte abzüglich anderer Erträge beträgt dabei allerdings lediglich 7,7 %.

Wirtschaftspläne der Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 5 Ziffer 10 GemHVO

Wohnbaugesellschaft mbH

Der Erfolgsplan ist im Planjahr 2025 nicht ausgeglichen. Es wird ein Fehlbetrag in Höhe 136.393 € ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag wird durch die Gemeinde ausgeglichen.

Es werden Erträge in Höhe von 701.050 € veranschlagt; im Vergleich zum Erfolgsplan des Wirtschaftsjahres 2023 ist eine Erhöhung der Erträge um 51.735 € zu verzeichnen. An dieser Stelle merke ich allerdings an, dass die in 2023 veranschlagten Erträge einen Verlustausgleich durch die Gemeinde in Höhe von 159.565 € enthalten.

Zurückzuführen ist die Ertragserhöhung im Wirtschaftsjahr 2025 vor allem auf die Erhöhung der Mieteinnahmen des Dorfgemeinschaftshauses in Löhnerberg, wodurch die Erträge um 30.000 € auf nunmehr 50.000 € angestiegen sind. Zudem verdoppeln sich die Einnahmen für die Flüchtlingsbetreuung um 184.000 € auf nunmehr 368.000 € (Transferleistungen).

Auch bei den Aufwendungen kommt es im Wirtschaftsjahr 2025 zu einer Erhöhung. Die Aufwendungen steigen im Vergleich zum Jahr 2023 um 88.431 € auf 837.443 € an. Dieser Anstieg begründet sich mit einer Erhöhung der Personalaufwendungen um 11.000 € sowie mit einer Erhöhung der Aufwendungen für Gas, Strom und Wasser um 20.000 €. Zudem sind Aufwandssteigerung bei den Kosten für Reinigung und Versicherung um 8.000 € sowie bei der Instandhaltung diverser Gebäude um 50.000 € geplant.

Löhnerberger Immobilien GmbH & Co KG

Der Erfolgsplan weist für das Wirtschaftsjahr 2025 einen Fehlbetrag in Höhe von 15.631 € aus. Geplant sind – wie in den Vorjahren – Erträge in Höhe von 198.000 €, die sich aus der Vermietung von Immobilien ergeben. Daneben sind Aufwendungen in Höhe von 213.631 € geplant, was im Vergleich zum Jahr 2023 eine Steigerung um 32.026 € bedeutet. Zurückzuführen ist dieser Zuwachs auf die im Jahr 2025 erstmals veranschlagte Weiterbelastung von Personal- und laufenden Kosten der Gemeinde in Höhe von 54.000 € bzw. 14.000 €. Eine deutliche Reduzierung der Aufwendungen um 40.000 € ist im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2023 hingegen bei den Reparatur- und Instandhaltungskosten geplant.

Das Wirtschaftsjahr 2025 schließt – wie oben erwähnt – im Erfolgsplan planmäßig mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.631 € ab, der durch die Gemeinde Löhnerberg auszugleichen ist.

Löhnerberger Energiegesellschaft mbH

Der Erfolgsplan ist im Wirtschaftsjahr 2025 nicht ausgeglichen; es wird ein Fehlbetrag in Höhe von 11.868 € ausgewiesen. In den Wirtschaftsjahren 2023 und 2024 wurden demgegenüber noch Überschüsse in Höhe von 3.214 € und 3.315 € geplant.

Im Vergleich zum Erfolgsplan des Wirtschaftsjahres 2023 ist eine Erhöhung der Erträge um 52.000 € auf 196.000 € vorgesehen (2023: 144.000 €). Die Erlöse stammen dabei alleinig aus Energielieferungen an öffentliche und private Abnehmer inklusive der Wohnungsbaugesellschaft mbH und der Löhnerberger Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG.

Auch die Aufwendungen steigen im Wirtschaftsjahr 2025 an. Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2023 ist eine Erhöhung um 67.082 € auf nunmehr 207.868 € zu verzeichnen. Vor allem die Aufwendungen für den Wareneinkauf von Holzhackschnitzel, Erdgas und Strom haben sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2023 stark erhöht. Insgesamt ist ein Anstieg um 45.500 € geplant (2025: insgesamt 101.000 €). Im Planjahr sind zudem erstmals weiterbelastete Personalkosten der Gemeinde in Höhe von 21.000 € veranschlagt; Im Jahr 2023 war noch eine Personalkostenpauschale in Höhe von 4.000 € vorgesehen.

Ein deutlicher Rückgang der Aufwendungen ist hingegen bei den Wartungs- und Instandhaltungskosten der Anlagen zu verzeichnen. Im Jahr 2023 wurden für diese Aufwandsposition 27.000 € veranschlagt, im Planjahr wird von Aufwendungen in Höhe von 10.000 € ausgegangen.

Das Wirtschaftsjahr 2025 schließt im Erfolgsplan voraussichtlich mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 11.868 € ab, welcher wiederum durch die Gemeinde auszugleichen ist.

III. Ausblick

Die Gemeinde Löhnerberg legt zwar mit dem Haushalt 2025 einen in der Planung ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzaushalt gemäß § 92 Abs. 5 HGO vor. Auch die mittelfristige Planung geht in den kommenden Jahren von ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzaushalten aus. Allerdings nimmt die Gemeinde zur Liquiditätssicherung weiterhin überjährige Liquiditätskredite in Anspruch, die bis spätestens 31.12.2027 vollständig zurückzuführen sind.

Das bedeutet, dass die Gemeinde weiterhin verpflichtet bleibt, nachhaltig zu konsolidieren, um so die zur Rückführung notwendigen Überschüsse zu erwirtschaften. Daneben bestehen große Haushaltsrisiken im Bereich der Gesellschaften und aufgrund der bestehenden hohen Verschuldung. Auch die noch fehlenden Jahresabschlüsse bedeuten eine enorme Unsicherheit für die Gemeindefinanzen und stellen zudem eine immense Herausforderung für die Gemeindevorwaltung dar. Positiv bewerte ich, dass die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2025 ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Erlass einer Haushaltssatzung nachgekommen ist, obwohl aufgrund der nicht vorhandenen Jahresabschlüsse absehbar mit keiner Genehmigung gerechnet werden konnte. Dies erwarte ich auch für die Folgejahre. Nach Darlegung der vorläufigen Rechnungslegung 2025 wird sich zeigen, inwieweit die Plandaten – auch mit Blick auf die zukünftigen Planungen – realistisch und belastbar sind. Insoweit weise ich nochmals nachdrücklich darauf hin, dass die Aufarbeitung und Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse für zukünftige Haushaltsgenehmigungen von maßgeblicher Bedeutung sind.

Die Gemeinde befindet sich weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§§ 92, 93 HGO) gelten dabei unverändert fort. Diese Grundsätze werden ergänzt durch die Vorgaben des § 99 HGO und sind bei allen Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung zu beachten. Gemäß § 99 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde demnach lediglich die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Unter rechtlichen Verpflichtungen im Sinne von § 99 HGO werden bestehende oder vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde zusammengefasst. Ausnahmen gelten gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO für finanzielle Leistungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Darunter ist allerdings nicht zu verstehen, dass alle bereits in Planung befindlichen Projekte zwingend fortgeführt werden dürfen. Ist ein Aufschub möglich, ist die eintretende Verzögerung hinzunehmen. Neue Aufgaben darf die Gemeinde grundsätzlich nicht begründen.

Zuwendungen sind im Einzelfall zu prüfen. Diese Einschränkung betrifft in erster Linie die freiwilligen Leistungen.

Im Bereich der Personalwirtschaft ist die Gemeinde während der vorläufigen Haushaltsführung zu einem restriktiven Kurs verpflichtet. Ausgangspunkt ist dabei der Stellenplan des Vorjahres (letzter genehmigter und öffentlich bekannt gemachter Haushalt). Über diesen Stellenplan hinaus dürfen grundsätzlich keine neuen Stellen geschaffen werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des § 99 HGO trägt in erster Linie der Gemeindevorstand.

Mit Blick auf die anstehende Haushaltsberatung für das Jahr 2026 weise ich auf die weiterhin bestehende Verpflichtung zur Aufstellung ausgeglichenener Haushalte gemäß § 92 Abs. 4 HGO hin. Dabei sind Investitionsvorhaben ge-

nauestens auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO und das entsprechende Muster zur Berechnung jährlicher Folgekosten (Anlage 1 zu Nr. 1 zu § 12). Die Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Folgekostenrechnungen sind der Gemeindevertretung vollständig vorzulegen (vgl. Hw. Nr. 5 zu § 12).

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs gegenüber der Gemeindevertretung weise ich hin. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Ferner ist in den Berichten darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (§ 4 Abs. 2 S. 5 GemHVO) erreicht werden. Die Berichte sind mir ebenfalls unaufgefordert vorzulegen (§ 28 Abs. 3 GemHVO).

Darüber hinaus bitte ich weiterhin um Vorlage der monatlichen Controlling-Berichte zu Entwicklung des Haushaltsvollzugs jeweils zum 5. des Folgemonats.

Ich bitte, diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut bekanntzugeben.

In Vertretung



Schneider
Regierungsvizepräsident

GBI
AUSZUG
AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 12. SITZUNG
DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE LÖHNBERG
am DONNERSTAG, 08.12.2022

TOP 5

Gasnotfallkonzept der Gemeinde Löhnerberg

hier: **Beschluss über das Gasnotfallkonzept der Gemeinde Löhnerberg**

hier: **Beschluss über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO)**

Der Vorsitzende der Gemeindevorvertretung Herr Thomas Zipp gibt das Wort an den Bürgermeister Dr. Frank Schmidt, der auf die bereits in den beiden vorausgegangen Sitzungen der Gemeindevorvertretung erteilten Informationen verweist. Er dankt ausdrücklich dem Gemeinebrandinspektor mit seinen beiden Stellvertretern für geleistete Vorarbeit und stellt nochmals die wesentlichen Punkte des vorliegenden Gasnotfallkonzepts (Stand 23.11.2022) sowie dessen Kosten vor. (Anlage 1)

Der Vorsitzende der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger, Herr Carsten Kaps, stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen und begründet dies.

Die Gemeindevorvertretung beschließt daraufhin mit Stimmen

5 Ja 12 Nein 1 Enthaltung

über den beantragten Verweis in den Haupt- und Finanzausschuss; dieser ist damit abgelehnt.

Die Gemeindevorvertretung beschließt anschließend mit Stimmen

13 Ja 5 Nein 0 Enthaltung

über die Vorlage wie folgt:

Die Gemeindevorvertretung stimmt der beigefügten Anlage „Gasnotfallkonzept der Gemeinde Löhnerberg“ und somit der damit gegebenenfalls verbundenen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO zu.

Für die Richtigkeit

Radlly
Verw. Angest.

Gasnotfallkonzept Gemeinde Löhnerberg
Stand: 23.11.2022

Erforderliche Maßnahmen:

- Planung und Errichtung eines BtP 50*
(Sonderschutzplan Betreuungsdienst, KatS-Konzept Hessen)
 - Planung und Errichtung einer oder mehrerer Wärmeinseln
(Handlungsempfehlung Gasmangellage HMdIS)
 - Einrichtung eines KatS-Leuchtturm als Anlaufpunkt für die Bevölkerung*
(Rahmenempfehlungen Stromausfall, HMdIS)
 - Einrichtung eines Verwaltungsstab*
(Rahmenempfehlung Verwaltungsstab in kreisangehörigen Gemeinden, KatS-Konzept Hessen)
- * Diese Maßnahmen sind unabhängig des Gasnotfallplanes grundsätzlich in jeder Gemeinde gemäß KatS-Konzept Hessen auch für andere Notlagen zu beplanen.

BtP 50

Gemäß den Anforderungen an einen BtP 50 wird die Turnhalle Niedershausen mit dem danebengelegenen Kindergarten (je nach Lage) genutzt. Eine externe Stromeinspeisung ist nicht vorhanden und müsste nachgerüstet werden, ein entsprechend leistungsstarker Stromerzeuger ist ebenfalls nicht vorhanden. Die Beheizung erfolgt mit Gas, eine Alternative ist nicht vorhanden.

Wärmeinsel(n)

Als Wärmeinsel eignet sich das Mehrgenerationenhaus (MGH) in der Kerngemeinde. Dies verfügt über keine externe Stromeinspeisung und auch keinen Stromerzeuger, beides müsste nachgerüstet werden. Beheizt wird das MGH durch eine Holzhackschnitzelheizung. Als weitere Wärmeinsel kann die Turnhalle in Niedershausen genutzt werden. Siehe BtP 50.

KatS-Leuchtturm

Als KatS-Leuchtturm sollten alle FwH in der Gemeinde genutzt werden. Außer dem FwH Löhnerberg ist kein weiteres FwH mit einer Notstromversorgung ausgestattet, das FwH Löhnerberg auch nur teilweise. Beheizt werden alle FwH mit Gas. In Obershausen und Selters werden die Häuser mit den DGH zusammen beheizt. Eine Umrüstung der Heizung im FwH Löhnerberg auf Flüssiggas ist möglich. Aufgrund dessen ist derzeit nur das FwH Löhnerberg eingeschränkt nutzbar. Ebenfalls dient das FwH Löhnerberg als Standort der örtlichen Technischen Einsatzleitung (öTEL). Ein Umbau aller FwH auf die entsprechenden Anforderungen ist erforderlich.

Verwaltungsstab

Aufgrund der Größe der Gemeindeverwaltung Löhnerberg ist die Rumpfbesetzung des Verwaltungsstabes überschaubar. Die Besetzung kann aber jederzeit, nach Lage, durch weitere Mitarbeiter und externe Fachberater erweitert werden. Als Stabsraum wird der JF-Raum im FwH Löhnerberg genutzt. Die öTEL ist in direkter Nähe, im Büro des FwH Löhnerberg, untergebracht. Die materielle und technische Ausstattung muss noch aufgebaut werden, um auch die Kommunikation mit dem KatS-Stab auf Kreisebene aufrecht zu erhalten.

Erforderliche Maßnahmen und Kosten zur Ertüchtigung der Gebäude und weitere erforderliche Maßnahmen:

- Klärung, ob innerhalb des Gemeindegebiets Abwasserpumpstationen des Abwasserverbandes WLW mit Strom versorgt werden müssen.
- Beschaffung von elektrischen Heizlüftern um evtl. weitere Räumlichkeiten mittels Stromerzeuger zu beheizen.
- Bevorratung von ca. 450 l Dieselkraftstoff sowie ca. 300 l Superkraftstoff zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren, des Bauhofes sowie zum Betrieb von Stromerzeugern. Ein autarker Betrieb von 3 Tagen ist anzustreben, jedoch bei Betrieb von allen Objekten ist eine wesentlich größere Kraftstoffmenge erforderlich.
- (Beispielrechnung Stromerzeuger 9 kVA Leistung (Superbenzin): Verbrauch bei 100 % Last in 24 h rund 90 l, 3 Tage/270 l, 50 % Last 60 l/24 h, 3 Tage/180 l)
- Evtl. muss mit einer örtlichen Tankstelle eine Belieferung geklärt werden (inkl. einer erforderlichen Stromversorgung der Tankstelle).
- Bevorratung von Getränken und Lebensmittel für Stab, TEL und Mitarbeiter in den erforderlichen Einrichtungen.

Kosten

Umbau der Gebäudestromversorgung auf eine externe Einspeisung

(Kosten sind derzeit Schätzkosten,

Angebote werden durch Tim Rohrmann eingeholt)

- FwH Löhnberg	3.000 €
- FwH Niedershausen	2.500 €
- FwH Obershausen	2.500 €
- FwH Selters	1.500 €
- MGH Löhnberg	2.500 €
- Turnhalle Niedershausen	2.500 €
- Hochbehälter in den OT (4 Stück)	10.000 €

Ausführung der Maßnahmen:

FwH Löhnberg, schnellstmöglich

FwH Niedershausen, schnellstmöglich

FwH Obershausen, im Rahmen des Umbaus der Fahrzeughalle und Umkleide, Kosten sind durch Haushaltsansatz abgedeckt.

FwH Selters im Rahmen des Umbaus der Umkleide (derzeit im Gang)

Im FwH Selters wird der Umbau anders, durch eine separate Installation, durch Tim Rohrmann durchgeführt. Dadurch ist auch ein normaler Stromerzeuger ausreichend. Für die FwH Löhnberg und Niedershausen werden derzeit Angebote angefordert.

MGH Löhnberg, Turnhalle Niedershausen und die Hochbehälter müssen ebenfalls zeitnah umgebaut werden, auch da werden derzeit Angebote angefordert.

Für Stromerzeuger liegen mir derzeit nur Angebot der Fa. Giebeler für Anhänger mit 45 bzw. 60 kVA vor, diese Preise sind nachfolgend aufgeführt.

Die Stromerzeuger für die FwH Obershausen und Selters sind Katalogpreise der Fa. Giebeler. Der Stromerzeuger vom FwH Löhnberg wird nach Niedershausen verschoben, daher Kostenneutral.

Stromerzeuger:

FwH Löhnberg (fahrbar, 45 kVA)	46.500 €
FwH Niederhausen (tragbar, 9 kVA)	Verschiebung
FwH Obershausen (tragbar, 9 kVA)	14.000 €
FwH Selters (tragbar, 5 kVA)	8.000 €
MGH Löhnberg (fahrbar, 60 kVA)	50.500 €
Turnhalle Niedershausen (fahrbar, 60 kVA)	50.500 €
Hochbehälter (fahrbar, 45 kVA)	46.500 €
(1 Stromerzeuger zum wechselweisen befüllen der Behälter)	

Beschaffung von Kraftstoffkanistern und einer mobilen

Betankungsanlage für Dieselkraftstoff

Kanister, Fa. Giebeler 1.200 €

Tankanlage 450 l, Fa. Steinheimer Tankhandel 4.000 €

Umbau Heizungsanlage FwH Löhnberg ca. 1.000 €

(sowie Beschaffung von 6 Flaschen, je 33 kg, Propangas)

Evtl. Umbau der Heizungsanlage Turnhalle Niedershausen ?

2 Sattelitentelefone inkl. Installation und Vertrag 6.000 €

Bevorratung von Verpflegung für ca. 50 Personen für 3 Tage 2.500 €
(Lebensmittel und Getränke) 15 €/Person/Tag

Zusammenfassung:

Umbau auf externe Einspeisung	24.500 €
Beschaffung Stromerzeuger	216.000 €
Beschaffung Kraftstoffbevorratung	5.200 €
Umbaumaßnahmen Heizung	1.000 €
Beschaffung Sattelitentelefonie	6.000 €
Verpflegung	2.500 €
 Gesamt:	 255.200 €



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 0005-IV2-43a09-00003#2025-00001

nur per E-Mail

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Dr. Königschulte
Durchwahl (06 11) 353 1516
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: katharina.koenigschulte@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 30. September 2025

An die Damen und Herren Landrätsinnen und Landräte

An die Kreisausschüsse der Landkreise

An die
Magistrate der Städte

61348 Bad Homburg v. d. Höhe
64283 Darmstadt
60311 Frankfurt am Main
36010 Fulda
35353 Gießen
63408 Hanau
34117 Kassel
35043 Marburg
63065 Offenbach am Main
65424 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
65185 Wiesbaden
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
34117 Kassel

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

nachrichtlich

Hessisches Ministerium
der Finanzen
65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Postfach 10 11 08
64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden
63165 Mühlheim am Main

Hessisches
Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2029

I. Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Jahre 2026 bis 2029

Die Orientierungsdaten enthalten Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in den kommunalen Haushalten. Die Einnahmeansätze basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2025.

Zusätzlich wurden bereits die zu erwartenden Auswirkungen des Investitionssofortprogramms der Bundesregierung sowie die vom Bund vorgesehene Entlastung der Gemeinden über den Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz berücksichtigt.

Die Orientierungsdaten im gesamtwirtschaftlichen Kontext:

Gegenwärtig befindet sich die deutsche Wirtschaft noch immer in einer schwierigen Lage. Zu den bereits bestehenden konjunkturellen und strukturellen Belastungen treten nunmehr auch die internationalen Handelskonflikte und die Zollpolitik der USA hinzu, wodurch die wirtschaftspolitische Unsicherheit weltweit erheblich erhöht wird. Die damit verbundene Abschwächung der Weltwirtschaft trifft auch die deutschen Unternehmen.

Laut der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung dürfte der Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts in diesem Jahr in realer Rechnung bei 0,0 % liegen und weiterhin stagnieren. Gegenüber der Herbstprojektion 2024 wurde das erwartete BIP-Wachstum für 2025 damit um 1,1 % abgesenkt.

Im Jahr 2026 wird wieder mit einem preisbereinigten Zuwachs der Wirtschaftsleistung gerechnet (+1,0 %). Diese Steigerung wird unter anderem durch die Impulse aus dem Sondervermögen Infrastruktur erwartet.

Hinweise zu den Orientierungsdaten:

Die Ausgleichsleistungen für Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs für die Jahre ab 2025 verändern sich entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz.

Der Kommunale Finanzausgleich ist in den vergangenen Jahren umfassend evaluiert worden. Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen geopolitischen Spannungen, Handelsstreitigkeiten zwischen den USA und Europa und den daraus resultierenden gesamtwirtschaftlichen Risiken wird auch in den Jahren 2026 und 2027 am Festbetragmodell festgehalten, um ein hohes Maß an Stabilität und Planungssicherheit für die hessischen Kommunen zu gewährleisten.

Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der für den kommunalen Finanzausgleich relevanten Daten für jede Gemeinde die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für das Ausgleichsjahr 2026 schnellstmöglich bekanntgeben.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, bleiben in den nächsten Jahren die Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage konstant. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuer- und Heimatumlage genauer berechnen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage und Heimatumlage

Jahr	Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 GFRG		Vervielfältiger Heimatumlage nach § 1 Abs. 2 Gesetz über die Heimatumlage	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder		
2025	14,5	20,5	21,75	56,75
2026	14,5	20,5	21,75	56,75
2027	14,5	20,5	21,75	56,75
2028	14,5	20,5	21,75	56,75

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Kommunen
der Jahre 2026 bis 2029

- Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent (gerundet) -

Bezeichnung	2026	2027	2028	2029
A. Steuereinnahmen				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+3	+5	+5	+5
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+3 1/2	+3	+3 1/2	+3
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ³⁾	+18	+23	+10 1/2	-12 1/2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁴⁾	+3 1/2	+ 1/2	+2	+5 1/2
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2
B. Kommunaler Finanzausgleich				
1. KFA-Ausgleichsvolumen ⁵⁾	+4	+1 1/2	+ 1/2	+3
2. Schlüsselzuweisungen ⁶⁾	+5 1/2	+2	+ 1/2	+5 1/2
C. Ausgaben				
1. Gewerbesteueraumlage ⁷⁾	+3 1/2	+ 1/2	+2	+5 1/2
2. Heimatumlage ⁸⁾	+3 1/2	+ 1/2	+2	+5 1/2

1) Ist-Wert 2024: 4.535,2 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 4.577,8 Mio. Euro

2) Ist-Wert 2024: 278,0 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 286,2 Mio. Euro

3) Ist-Wert 2024: 718,8 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 756,4 Mio. Euro

4) Ist-Wert 2024: 7.579,8 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 7.520,9 Mio. Euro

5) Festbetrag 2026: 7.405 Mio. Euro; Festbetrag 2027: 7.532 Mio. Euro

6) Teilschlüsselmassen (Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, gerundet):

	2026*	2027	2028	2029
kreisangehörige Gemeinden	-1/2	+2	+2	+5 ½
kreisfreie Städte	+23 ½	+2	-4 ½	+5 ½
Landkreise	+1 ½	+2	+2 ½	+5 ½

*2026 unter erstmaliger Berücksichtigung veränderter Quoten für die Teilschlüsselmassen infolge der Kreisfreiheit der Stadt Hanau

7) Ist-Wert 2024: 630,6 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 638,8 Mio. Euro

8) Ist-Wert 2024: 391,9 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 397,0 Mio. Euro

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Orientierungsdaten um landesweite Durchschnittswerte handelt, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband lediglich Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können spezifische Besonderheiten in den Kommunen im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die starken Schwankungen unterliegen kann.

II. Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2026

1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen

- a) Im Hinblick auf die ungewissen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben die hessischen Kommunen für das **Haushaltsjahr 2024** weiterhin eher vorsichtige Haushaltspositionen angesetzt und wiesen planerisch über alle hessischen Kommunen hinweg ein Defizit im ordentlichen Ergebnis von etwas über 941 Mio. Euro aus. Nach Auswertungen des über die Kommunal Data Hessen erhobenen voraussichtlichen Ist 2024 (Abfrage zum 30.04.2025) gestaltete sich der Haushaltsvollzug besser. Die hessischen Kommunen konnten in ihrer Gesamtheit das Defizit im voraussichtlichen ordentlichen Ergebnis um 648 Mio. Euro auf 293 Mio. Euro reduzieren

Von 442 hessischen Kommunen erreichten 242 ein jahresbezogen ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Von den verbleibenden 200 Kommunen konnten 176 durch vorhandene Rücklagen den Ausgleich in der Ergebnisrechnung darstellen. 24 Städten und Gemeinden gelang der gesetzliche Ausgleich in der Ergebnisrechnung nicht. Somit haben insgesamt 95 % der hessischen Kommunen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleiches im ordentlichen Ergebnis in der Rechnung einhalten können, was gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang um 2 Prozentpunkte entspricht.

Das Defizit von 293 Mio. Euro im Jahr 2024 hat zu einem Rückgang des Rücklagenpolsters der hessischen Kommunen um 150 Mio. Euro geführt. Sie weisen nun nach Ergebnisverwendung rein rechnerisch Rücklagen in einer Gesamthöhe von rund 8,1 Mrd. Euro auf.

Die Entwicklung in der Finanzrechnung verschlechtert sich deutlich gegenüber 2023.

Die Vorgaben für eine ausgeglichene Finanzrechnung erfüllten 231 (Vorjahr 349) hessische Kommunen (52 %, Vorjahr 79 %). 173 Kommunen (39 %) mussten auf ungebundene Liquidität zurückgreifen, um Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und gegebenenfalls an die Hessenkasse gewährleisten zu können. Damit konnten im Jahr 2024 insgesamt 91 % der Kommunen die Finanzierung ihrer Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung und ggf. an die Hessenkasse darstellen. 38 Kommunen (9 %) (eine kreisfreie Stadt, acht Landkreise und 29 kreisangehörige Kommunen) verfügten zu Beginn des Jahres 2024 nicht über genügend vorhandene Liquidität, um ihre rechnerischen Ausgleichslücken zu schließen. 31 Kommunen geben daher bei der Liquiditätsabfrage an, überjährige Liquiditätskredite zu haben (eine kreisfreie Stadt, acht Landkreise und 22 kreisangehörige Kommunen).

- b) Für das laufende **Haushaltsjahr 2025** generierten die hessischen Gemeinden nach den aktuellen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts zum Gewerbesteueraufkommen im ersten Halbjahr 2025 Gewerbesteuereinnahmen von rund 3,6 Mrd. Euro. Damit liegen sie mit einem Mehrertrag von 31,7 Mio. Euro über den Gewerbesteuereinnahmen des Vorjahreshalbjahres (3,58 Mrd. Euro). Damit erreichten die Gewerbesteuereinzahlungen einen neuen Höchststand.

2. Haushaltsausgleich im Jahr 2026

a) Haushaltsausgleich im Jahr 2026

Für die Aufsichtsbehörden ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen von zentraler Bedeutung. Genehmigte Haushalte sind dafür essentiell. Die Aufsichtsbehörden werden im Rahmen der geltenden Gesetze weiterhin verstärkt darauf hinwirken, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise auch in den folgenden schwierigen Haushaltsjahren zeitnah Genehmigungen erhalten können.

Ermessens- und Handlungsspielräume haben die Aufsichtsbehörden zu nutzen, um im Einzelfall auch für unausgeglichene Haushalte eine Genehmigung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen herbeizuführen, damit die Kommunen handlungsfähig bleiben. Dabei ist die individuelle Situation je Kommune genau in den Blick zu nehmen. Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sind dabei mit zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen erleichtern dabei die Genehmigungsfähigkeit:

- **Die bis zum 31. Dezember 2024 aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses erwirtschafteten Mittel können weiterhin neben den ca. 8**

Mrd. Euro an ordentlichen Rücklagen zum Haushaltausgleich herangezogen werden.

- **Die frei verfügbare Liquidität kann weiterhin herangezogen werden, um die Genehmigungsfähigkeit eines unausgeglichenen Finanzaushalts herbeizuführen, ohne dass es hierzu eines vorherigen Einvernehmensverfahrens mit der nächsthöheren Aufsichtsbehörde bedarf.**
- **Die Beibehaltung der Möglichkeit pauschaler Kürzungen bei Aufwendungen und Auszahlungen schafft mehr Flexibilität und Spielräume für Anpassungen im Haushaltsvollzug.**
- **Die Stundung der Hessenkassenbeiträge bleibt auch für 2026 unbürokratisch gestaltet und schafft Entlastung.**
- **Liquiditätspuffer, die nicht gebildet werden, werden nicht beanstandet.**
- **Grundsätzlich sollen bereits bestehende freiwillige Leistungen in Bezug auf die Sport-/ Vereinsförderung sowie allgemein das Ehrenamt und Schwimmangebote auch bei defizitären Haushalten nicht beanstandet bzw. mit Auflagen verbunden werden. Steigerungen der freiwilligen Leistungen, die sich nicht durch zusätzlichen Personal- und/oder Leistungs umfang ergeben, sondern beispielsweise aufgrund natürlicher Sachkos ten- und/oder Tarifsteigerungen, bleiben bei der Ermittlung des Defizits außen vor und sind durch die Kommune entsprechend darzulegen.**

Auch das kommende Haushaltsjahr wird weiterhin von hohen Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere aufgrund unsicherer geopolitischer und wirtschaftspolitischer Entwicklungen, geprägt sein. Während sich die Wirtschaft zudem nur langsam erholt, sehen sich die Kommunen vielfältigen finanziellen Herausforderungen und einer angespannten Finanzlage gegenüber. Steigende Personal- und Sozialaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie strukturelle Herausforderungen (wie der überwiegend demografisch bedingte Fachkräftemangel, notwendige Anpassungen an den Klimawandel, Aufholen der Rückstände in der Digitalisierung etc.) führen zu erheblichen finanziellen Einschränkungen und Belastungen. Gleichzeitig besteht teilweise ein erheblicher Investitionsrückstand. Hinzu kommt die schwierige Situation der kommunalen Krankenhasträger. Die Krankenhausreform und die unsichere Gesamtlage in diesem Bereich bringen die kommunalen Krankenhasträger in eine schwierige finanzielle Situation. Als Auswirkungen des Investitionssofortprogramms des Bundes können einzelne Kommunen möglicherweise nicht vollständig kompensierte Steuermindererträge bzw. -einzahlungen treffen.

Trotz der dargestellten Unsicherheiten über die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist aufgrund bestehender Rücklagen sowie liquider Mittel weiter davon auszugehen, dass die Pflicht zum gesetzlichen Haushaltsausgleich bzw. die Deckung der Ausgleichslücke von den Kommunen auch im Jahr 2026 vielfach noch bewältigt werden kann.

Soweit Städte, Gemeinden und Landkreise von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abweichen, werden die Aufsichten die Auswirkungen der beschriebenen aktuellen Umstände auf die Haushalts- und Finanzplanung der jeweiligen Kommune, die vorhandenen Konsolidierungspotenziale, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften, angemessen berücksichtigen und gegebenenfalls von den Möglichkeiten Gebrauch machen, Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Auch die Reduzierung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite ist in Betracht zu ziehen. Auf Hinweis 7 zu § 103 HGO wird Bezug genommen sowie auf die Regelungen des § 107 HGO hingewiesen.

b) Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

Die Haushaltsgenehmigungen bedürfen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde, wenn der Haushaltsausgleich gem. § 97a Nr. 1 i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO im Ergebnishaushalt unter Einbeziehung von Rücklagen nicht erreicht wird bzw. im Finanzaushalt die rechnerische Ausgleichslücke nicht durch bereinigte frei nutzbare Liquidität gedeckt werden kann.

Die Aufsichtsbehörde wird bei ihrer Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens auch die Konsolidierungsbemühungen der Kommune berücksichtigen, insbesondere bereits in den Vorjahren zum Zweck der Haushaltskonsolidierung erfolgte Hebesatzerhöhungen bei den Steuern im Verhältnis zum Durchschnitt/Median vergleichbarer Kommunen. Die Entscheidung über das Einvernehmen soll möglichst zügig erfolgen. Zusätzlich ist ein Einvernehmen erforderlich, wenn der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre beträgt (§ 92a Abs. 3 Satz 4 HGO).

c) Heranziehung außerordentliche Rücklage

Vor dem Hintergrund der hohen Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung und der oben beschriebenen großen finanziellen Herausforderungen, können für das Haushaltsjahr 2026 diejenigen Kommunen, die gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO einen Fehlbedarf oder gem. § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis darstellen, den Fehlbedarf und den Fehlbetrag wahlweise mit Rücklagen ausgleichen, die

aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2024 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gem. § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden.

d) Pauschale Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen

Zur Weiterführung der praktischen Erprobung werden abweichend von den Vorgaben des § 4 GemHVO pauschale Kürzungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen im Rahmen des Haushaltaufstellungsverfahrens 2026 zugelassen. Die Kommunen können auch für das Haushaltsjahr 2026 pauschale Kürzungen von ordentlichen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent des Gesamtbetrages dieser Aufwendungen veranschlagen.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind entsprechend zu kürzen.

Grundsätzlich bleibt es der kommunalen Selbstverwaltung überlassen, wie diese pauschalen Kürzungen vollzogen werden. Die Kommune hat in eigenem Interesse durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Haushaltsvollzug die gesetzten Ziele eingehalten werden. Dies ist konkret im Vorbericht zum Haushaltsplan darzustellen.

Die pauschalen Kürzungen sind im Haushaltsplan so zu erfassen, dass diese bei der Ermittlung der Planaufwendungen in den Zeilen 11 bis 13 und 15 bis 18 sowie Zeile 22 des Ergebnishaushalts und der Planauszahlungen in den Zeilen 10 bis 17 des Finanzaushalts bereits enthalten sind.

Die pauschalen Kürzungen sind somit als negative Planansätze den Planaufwendungen bzw. Planauszahlungen gegenüberzustellen und werden damit bei der rechnerischen Ermittlung des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit einbezogen.

Es ist ausreichend, die pauschalen Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen in einer der o.g. Zeilen zu berücksichtigen. Dabei sind die für den Haushalt beschlossenen Regelungen zur Deckungsfähigkeit zu beachten.

Die Höhe und Zuordnung der pauschalen Kürzungen sind im Vorbericht zum Haushalt gesondert darzustellen und zu erläutern. Die Erfahrungen aus dem Jahr 2025 sind dabei zu berücksichtigen.

Bei Budgetüberträgen ins Folgejahr ist sicherzustellen, dass die pauschalen Kürzungen bei der Ermittlung der Höhe der möglichen Übertragungen Berücksichtigung finden.

Das Instrument der pauschalen Kürzungen wird im Jahr 2026 mit Blick auf die Erfahrungen im Haushaltsjahr 2025 überprüft werden.

e) Stundungsverfahren zur Hessenkasse

Mit Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22) wurden die Vorschriften der Hessenkasse in Bezug auf das Stundungsverfahren für sog. Entschuldungskommunen für die Jahre 2025 und 2026 (s. § 2a Sonderregelung für die Jahre 2025 und 2026) rückwirkend zum 1. Januar 2025 geändert.

Die nach § 2a HessenkasseG mögliche Stundung des Jahresbeitrags für die Hessenkasse im Jahr 2026 kommt grundsätzlich in Betracht, sofern die Deckung einer Ausgleichslücke im Finanzhaushalt 2026 nicht dargestellt werden kann. Ungebundene Liquidität im Sinne des nach Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO vorzulegenden Musters 3 ist vorrangig einzusetzen.

Dies folgt aus der Gesetzesbegründung zu § 2a:

Die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wird prüfen, ob eine Ratenpause in den Jahren 2025 und 2026 dienlich ist, um einen Ausgleich des Finanzhaushalts zu erleichtern. Dabei bezieht sie vorrangig die Inanspruchnahme freier Liquidität (inkl. vorhandener Geldanlagen) sowie die Ausschöpfung von Konsolidierungspotentialen ein.

Die Entwicklung in den weiteren Planungsjahren bleibt hierbei unberücksichtigt. Da die notwendige Begründung nach § 2a Abs. 1 HessenkasseG der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigungsprüfung darzulegen ist, kann über eine Stundung erst im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens entschieden werden.

Der Hessenkassenbeitrag ist im Haushaltsplan zu veranschlagen. Dies gilt auch dann, wenn die Kommune plant, einen Stundungsantrag zu stellen.

f) Genehmigung mit Auflagen bei defizitärer Haushaltswirtschaft

Verbleibt nach Abzug der pauschalen Kürzungen und ggf. der Stundung des Hessenkassenbeitrages ein Defizit, kann eine Genehmigung nur mit Auflagen erteilt werden.

Kommunen mit defizitärem Haushalt sollen weiterhin eine Genehmigung erhalten, um handlungsfähig zu bleiben. Allerdings müssen diese Kommunen stringente Auflagen hinnehmen, um die Defizite und die Verschuldung auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, insbesondere bereits in den Vorjahren zum Zwecke der Haushaltkskonsolidierung erfolgte Hebesatzerhöhungen bei den Steuern im Verhältnis zum Durchschnitt/Median vergleichbarer Kommunen finden dabei Berücksichtigung.

aa) Überprüfung des Investitionskreditvolumens und ggf. Reduzierung im Einzelfall zur Vermeidung einer Nettoneuverschuldung. Vorrang haben gesetzliche Pflichtmaßnahmen, die eigenverantwortlich durch die Kommune zu priorisieren sind.

Daneben kann die bisherige Umsetzungsquote für Investitionen berücksichtigt werden. Soweit die Aufsichtsbehörde den veranschlagten Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen nicht in voller Höhe genehmigt, hat die Gemeindevertretung im Rahmen eines Beitrittsbeschlusses die Haushaltssatzung entsprechend anzupassen.

bb) Reduzierung des Aufwands auf ein Mindestmaß.

Dazu gehört auch eine strenge Bewirtschaftung des Personalaufwands. Es sind grundsätzlich keine zusätzlichen Stellen im Stellenplan auszuweisen. Vorrangig sind offene Stellen im vorhandenen Stellenplan zu verwenden. Im Einzelfall soll bei überdurchschnittlich hohen Defiziten auch der Einstieg in den Stellenabbau erfolgen.

Dies erfolgt analog zu den aktuellen Personalmaßnahmen des Landes Hessen. Defizitären Kommunen wird daher empfohlen, bspw. im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts auch Personalabbaukonzepte zu erarbeiten bzw. bereits im laufenden Haushalt das Instrument einer Stellenbesetzungssperre umzusetzen.

cc) Die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite kann unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung erteilt werden (§ 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO).

3. Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) gem. § 92a Abs. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Aufgrund der aktuell besonders zu berücksichtigenden Haushaltssituation der Landkreise und zum Schutz der kreisangehörigen Kommunen – insbesondere im Hinblick auf die aus der Kreis- und Schulumlage resultierenden Belastungen – kann in Abstimmung mit den Regierungspräsidien bei Landkreisen auf ein HSK für die Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2026 verzichtet werden.

Für kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie kreisfreie Städte ist für die Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2026 weiterhin ein HSK erforderlich. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes müssen sich auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung widerspiegeln (Hinweis Nr. 4 S. 4 zu § 92a HGO).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Abschaffung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für den Fall, dass in der mittelfristigen Ergebnis-

und Finanzplanung Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden (§ 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGO a.F.), die Kommunen nicht von der gesetzlichen Verpflichtung entbunden sind, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen.

Für Kommunen mit hohen Konsolidierungsanforderungen (aufgrund von Fehlbeträgen aus Vorjahren oder bestehenden echten überjährigen Liquiditätskrediten) ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in die Beurteilung der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2026 weiterhin einzubeziehen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Fraktionen der CDU und der SPD den Entwurf zu einem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) in den Landtag eingebracht haben, wonach den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden soll, abweichend von § 92a Abs. 1 HGO auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zu verzichten, sofern der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren wieder erreicht werden soll. Nach der unverbindlichen Planung des Landtags soll voraussichtlich im Februar 2026 über das Gesetz entschieden werden. Die abschließende Entscheidung obliegt jedoch dem Landtag, daher haben sich die Kommunen bis dahin an die geltende Rechtslage zu halten.

4. Erfordernis von fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüssen

Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltsgenehmigung nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss zurückzustellen (§ 112 Abs. 6 HGO). Die Unterrichtung der Gemeindevertretung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Eine Haushaltsgenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn der Gemeindevorstand mittels einer Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts gegenüber der Aufsichtsbehörde die Vollständigkeit des Jahresabschlusses (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang einschließlich Anlagen und Rechenschaftsbericht, Jahresabschlussaufstellungsbeschluss des Gemeindevorstands mit Vollständigkeitserklärung) nachweist.

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen (fehlende Eröffnungsbilanz nach Fusionen, Eingliederung von Eigenbetrieben etc.) trotz fehlender Vollständigkeitsbescheinigung ausnahmsweise eine Genehmigung erteilen.

5. Kreditaufnahmen im Kontext des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes

Kreditaufnahmen der Kommunen im Rahmen des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes des Bundes werden nach einem noch zu beschließenden Landesgesetz nach § 94 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b HGO in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 S. 1 HGO als genehmigt gelten. Hierfür sind zudem weitere haushaltsrechtliche Erleichterungen vorgesehen.

6. Liquiditätspuffer

Im Zuge des HESSENKASSEN-Gesetzes wurde die Verpflichtung eingeführt, einen Liquiditätspuffer zu bilden (§ 106 Abs. 1 Satz 2 HGO). Ziel ist die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und die Vermeidung von Liquiditätskrediten. Im Hinblick auf problematische Haushaltsentwicklungen aufgrund der oben skizzierten Rahmenbedingungen erscheint es gerechtfertigt, dieses Potenzial weiter zur Deckung einer Ausgleichslücke zu nutzen. Es erfolgt daher weiterhin keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig vorhalten können. Der Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO ist als ungebundene Liquidität anzusehen. Auf den Grundsatz der Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen wird hingewiesen.

7. Liquiditätskredite

Aufgrund der derzeit angespannten Lage bei den Finanzhaushalten wird darauf hingewiesen, dass Liquiditätskredite gemäß § 105 Abs. 1 S. 3 HGO spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen. Überjährige Liquiditätskredite sind zu vermeiden. Soweit diese in besonderen Ausnahmefällen entstanden sind, sind sie schnellstmöglich zurückzuführen (siehe Ziffer 2 der Hinweise zu § 105 HGO). Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist ein Abbaupfad von echten überjährigen Liquiditätskrediten darzustellen, der grundsätzlich bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung erfolgen soll. Einem kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten ist von vornherein entgegenzuwirken.

8. Kreisumlage

Wegen der angespannten Haushaltslage insbesondere bei vielen Landkreisen ist weiterhin zu erwarten, dass es zu Erhöhungen bei den Kreisumlagehebesätzen kommt. Auch bei zukünftigen kreisseitigen Mehrbedarfen ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon bei der Haushaltsaufstellung die tatsächlich notwendige Bedarfssituation der Landkreise zu ermitteln und daneben die finanzi-

elle Leistungsfähigkeit aller umlageverpflichteten Kommunen im Kreisgebiet sowie deren gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltausgleich unbedingt zu prüfen mit besonderem Fokus auf die finanzschwächsten kreisangehörigen Kommunen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Landkreis verpflichtet ist, bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes die im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung vorhandenen Informationen über den Finanzbedarf des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen, orientiert an den finanzschwächsten kreisangehörigen Kommunen und deren Leistungsfähigkeit, zu ermitteln und zu berücksichtigen. Zudem ist hiernach bei der Prüfung auch zu berücksichtigen, inwieweit noch zusätzliche steuerliche Ertragspotenziale bestehen.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 HFAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem HFAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. In Umsetzung der Rechtsprechung verpflichten deshalb die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf – unter Einbeziehung bestehender Rücklagen und Überschüsse im Ergebnis- und Finanzhaushalt – nachvollziehbar herzuleiten. Vorrangig haben die Landkreise alle Konsolidierungsmöglichkeiten zu prüfen, erst nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Kreisumlage möglich.

9. Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen

Allen hessischen Kommunen steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Gerade in den dargestellten unwägbaren Zeiten mit spürbar größer werdenden wirtschaftlichen Belastungen ist es sinnvoll, die Konsolidierung des Haushalts von einer unabhängigen Institution überprüfen zu lassen. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen, um Konsolidierungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen.

Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdI und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltssituation erörtert werden.

10. Kommunal Data Hessen

Der Finanzstatusbericht als Anlage zum Haushalt ist über die Kommunal Data Hessen zu erstellen und zeitgleich mit der Übermittlung der Haushaltssatzung vorzulegen und in der Kommunal Data Hessen freizugeben. § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO gilt entsprechend. Für das Verfahren der Haushaltsgenehmigung sowie zur Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen ist es zwingend erforderlich, dass die dafür benötigten Daten rechtzeitig von den Kommunen in der Kommunal Data Hessen als zentrales Steuerungselement erfasst werden, um sie dann den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, zur Umsetzung haushaltsrechtlicher Entscheidungen Berichte auch in elektronischer Form zu verlangen.

Folgende Fristen sind für die regelmäßigen Datenerhebungen in der Kommunal Data Hessen maßgeblich:

Abfrage Liquidität zum 31.12.	Frist 31.01.
Voraussichtliches IST Vorjahr	Frist 31.05.
Prognose laufendes Jahr	Frist 30.08.

Die Einhaltung der fristgerechten Übermittlung der erforderlichen Daten ist durch die Kommune sicherzustellen. Fristverlängerungen können nicht gewährt werden.

11. Aufhebung Finanzplanungserlass 2025

Der Finanzplanungserlass vom 11. November 2024 ergänzt durch Erlass vom 22. April 2025 wird mit Wirkung für das Haushaltaufstellungsverfahren 2026 aufgehoben.

Wiesbaden, den 30.09.2025

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ
gez. Hardt

Fragen der SPD-Fraktion zur Einnahmesituation 2025 / Planungen 2026

1. Einnahmesituation zum Stichtag 31.12.2025

- a. Wie hoch waren die Einnahmen aus Elternbeiträgen in den beiden Kindergärten? (Bitte getrennt nach Einrichtung aufschlüsseln.)
 - b. Welche Zuschüsse (**alle**) des Bundes, des Landes und des Landkreises sind bis zum Stichtag den Kindergärten zugeflossen? (Ebenfalls bitte getrennt nach Einrichtung aufstellen.)
 - c. Welcher Betrag wurde aus dem Anteil an der Einkommensteuer vereinnahmt?
 - d. Wie hoch waren die Einnahmen aus dem Familienleistungsausgleich?
 - e. Welche Schlüsselzuweisungen sind bis zum 31.12.2025 eingegangen?
 - f. Wie hoch waren die Einnahmen aus der Gewerbesteuer bis zum 31.12.2025?
 - g. Wie haben sich die Gebühreneinnahmen im Kindergarten nach der Wiedereinführung der Kindergartengebühren entwickelt?
 - h. War die Entwicklung der Zuschüsse (**alle**) durch Änderungen bei den Förderrichtlinien innerhalb der letzten 1-2 Jahre beeinflusst?
- Bitte aufschlüsseln, nach Jahr, Summe, Differenz,

2. Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)

Welche Landeszuweisungen wurden im Jahr 2025 geleistet (inklusive Einkommensteueranteil usw.)?

3. KFA-Bescheid 2026

Wie hoch ist der Bescheid des Hessischen Finanzministeriums zum Kommunalen Finanzausgleich 2026, wie hoch ist der Anteil Löhnerbergs?

4. Finanzplanungserlass 2026

Ist der Finanzplanungserlass 2026 des Hessischen Innenministeriums bereits verfügbar? Bitte vorlegen.

5. Darlehensstand zum 31.12.2025

- a. Wie hoch ist der Stand der aufgenommenen Darlehen bei der Gemeinde zum Jahresende?
- b. Wie hoch ist der Stand der Darlehen bei den gemeindlichen Gesellschaften?
Bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Gesellschaft und:
 - a) Sparkassen, Volksbanken usw.
 - b) Staatliche Förderbanken (z. B. KfW, WIBank)

6. Tilgungsleistungen im Jahr 2025

Wie hoch waren die Tilgungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr? Bitte getrennt

7. Liquiditätskredite: grafische Entwicklung

Wir bitten um eine grafische Darstellung der Entwicklung der Kassen-/Liquiditätskredite im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025, jeweils auf Monatsbasis.

8. Soforthilfe Land Hessen

Ist die Zahlung der Soforthilfe des Landes Hessen in Höhe von 115.135€ bereits eingegangen? Für welche Maßnahmen sind die Mittel verplant?

9. Sondervermögen des Bundes

Über welchen Zeitraum und in welcher Höhe stehen die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes zur Verfügung?

Für welche Zwecke stehen diese zur Verfügung?

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion zur Einnahmesituation 2025 / Planungen 2026 für die Sitzung der Gemeindevertretung am 05.02.2026

1. Einnahmesituation zum Stichtag 31.12.2025

- a) Elternbeiträge der Kindergärten 2025:
Löhnberg: 68.300,00 €
Niedershausen: 76.350,00 €
Summe 144.650,00 €
- b) Zuschüsse für die Kindergärten 2025:
Löhnberg: 559.271,43 €
Niedershausen: 489.530,49 €
Summe 1.048.801,92 €
- c) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2025: 2.869.272,96 €
- d) Familienleistungsausgleich 2025: 173.041,56 €
- e) Schlüsselzuweisungen 2025: 2.745.900,00 €
- f) Gewerbesteuererträge 2025: 1.453.591,79 €
- g) Entwicklung der Kindergartengebühren: da diese Gebühren zum 01.01.2025 wieder eingeführt wurden, liegen bisher nur die Erträge aus 2025 vor, siehe a). Aufgrund der Differenzierung je nach Betreuungszeitmodell ab 01.01.2026 kommt es voraussichtlich in 2026 zu etwas niedrigeren Erträgen. Wobei hier zu berücksichtigen ist, dass gerade in der Kita Niedershausen die Kinderzahlen rückläufig sind und jährlich schwanken.
- h) Die Haushaltsansätze 2026 sind
Löhnberg: 68.300,00 €
Niedershausen: 67.100,00 €
Summe 135.400,00 €
- i) Entwicklung der Zuschüsse der Kindergärten der letzten beiden Jahre:

	2024	2025	Differenz
Löhnberg	506.438,32 €	559.271,43 €	52.833,11 €
Niedershausen	526.603,32 €	489.530,49 €	-37.072,83 €
Summe	1.033.041,64 €	1.048.801,92 €	15.760,28 €

Bei den Förderrichtlinien gab es in den letzten beiden Jahren keine Änderungen.

2. Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)

Schlüsselzuweisungen	2.745.900,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.869.272,96 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	224.173,10 €
Familienleistungsausgleich	<u>173.041,56 €</u>
Summe	6.012.387,62 €

3. KFA-Bescheid 2026

Laut vorläufigem Bescheid des HMdF vom 17.11.2025 erhält die Gemeinde Löhnberg 2026 Schlüsselzuweisungen in Höhe von 2.700.036 € und eine Investitionsstrukturpauschale in Höhe von 53.000 €. Für die übrigen Zuweisungen im Rahmen des KFA (Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Familienleistungsausgleich) werden vierteljährliche Bescheide erlassen.

4. Finanzplanungserlass 2026

Der Finanzplanungserlass vom 30.09.2025 ist als Anlage beigefügt.

Darlehensstand zum 31.12.2025

- a) Darlehensstand der Gemeinde Löhnberg zum 31.12.2025:

Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten	9.892.868,23 €
Förderdarlehen (WI-Bank, KfW)	<u>5.068.812,16 €</u>
Summe	14.961.680,39 €

- b) Darlehensstand der gemeindlichen Gesellschaften zum 31.12.2025:

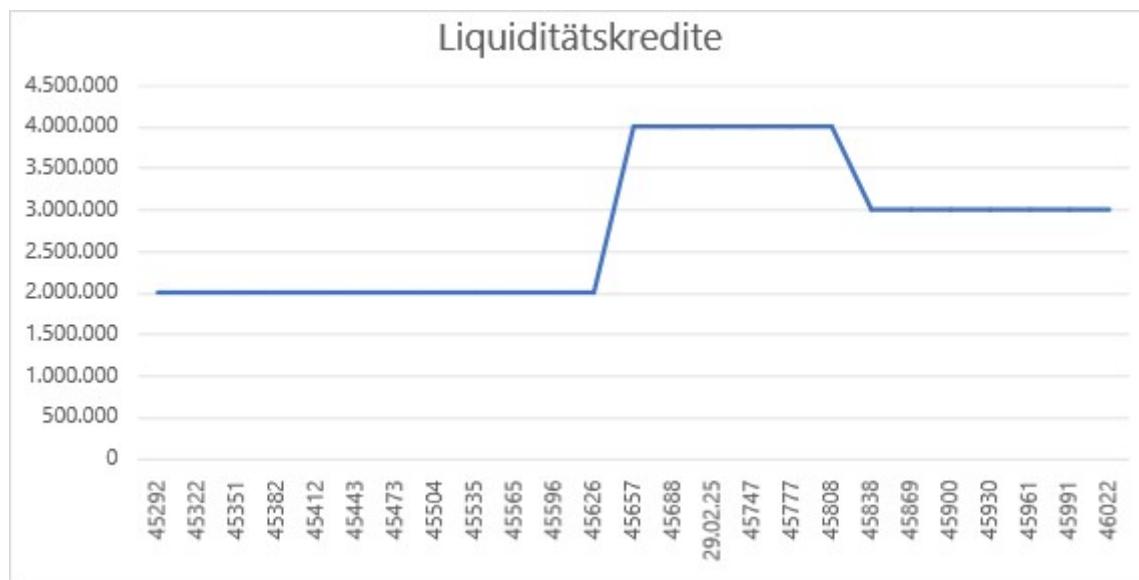
Löhnberger Energiegesellschaft	458.495,81 €
Wohnungsbauhausgesellschaft	<u>3.501.604,16 €</u>
Summe	3.960.099,97 €

Es handelt sich ausschließlich um Darlehen bei Volksbank und Kreissparkasse.

5. Tilgungsleistungen im Jahr 2025

Gemeinde Löhnberg	885.804,64 €
Löhnberger Energiegesellschaft	73.582,04
Wohnungsbauhausgesellschaft	<u>262.736,31</u>
Summe	336.318,35 €

6. Liquiditätskredite: grafische Entwicklung



7. Soforthilfe Land Hessen

Die 115.135,00 € sind am 20.11.2025 eingegangen. Sie sollen zur allgemeinen Finanzierung von Aufwendungen in 2026 verwendet werden.

8. Sondervermögen des Bundes

Der Gemeinde Löhnberg wurden mit Schreiben vom 18.12.2025 vom HMdF im Rahmen der Erstverteilung 1.603.708 € in Aussicht gestellt. Sie sind im Investitionsplan auf die Jahre 2026 und 2027 verteilt vorgesehen. Das Landesgesetz zur Umsetzung der Förderung wird voraussichtlich im Frühjahr 2026 vom Hessischen Landtag verabschiedet. Erst dann kann genau entschieden werden, wofür die Mittel beantragt und verwendet werden können.

Weitere Mittel werden voraussichtlich in 2029 verteilt.



Freie Wähler – Bürger für Bürger e.V. – Pfarrgasse 1 – 35792 Löhnberg

An den Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung

Herrn Karl-Heinz Schäfer

Löhnberg, 25.1.2026

Betreff: Anfrage der Fraktion Freie Wähler - Bürger für Bürger zur nächsten GVE-Sitzung am 5. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevorvertretung Schäfer,

lieber Karl-Heinz,

anbei findest Du die Anfragen unserer Fraktion zur GVE-Sitzung am 5.2.2025 mit der Bitte um Weiterleitung bzw. Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger

Franziska Schütz-Diehl (Fraktionsvorsitzende)



Anfragen zur GVE am 22.02.2023

Frage 1: Darstellung der Gesellschaften im Ergebnishaushalt 2025

Wurden im Ergebnishaushalt 2025 Einnahmen aus den Gesellschaften verbucht?

- a) Um welche Einnahmen aus welchen Gesellschaften handelt es sich im Einzelnen?
- b) Wurden diese dann auch von der jeweiligen Gesellschaft an die Gemeinde überwiesen?
- c) Welche offenen Posten bei den Gesellschaften an die Gemeinde existieren?

Durch die 100%igen Beteiligungen der Gemeinde sind diese ja letztendlich vollumfänglich von der Gemeinde zu tragen (z.B. gestundete Rechnungen der SÜWAG).

Frage 2: Offene Forderungen und erwartete Zahlungseingänge 2025

Welche Einnahmen sind im Haushalt 2025 verbucht und noch offen/nicht eingegangen? Welche werden noch eingehen?

Frage 3: Offene Posten & Verbindlichkeiten 2025

Welche Posten sind noch offen (z.B. Abwasserverband 2025, Kreis- & Schulumlage 2025, Handwerkerrechnungen aus 2025 und den Vorjahren)?

Frage 4: Liquiditätskredit

- a) Wie war der Stand des Liquiditätskredits zum 30.12./31.12.2025 und 01.01./05.01.2026?
- b) Können wir das Ziel der Rückzahlung bis Ende 2027 realistisch erreichen?

Frage 5: Partnergemeinden

In der Vergangenheit gab es Städte-/ Gemeindepartnerschaften mit Ostermündingen und Auleben. Diese wurden nach unserer Kenntnis durch den Altbürgermeister Dr. Schmidt aufgelöst. Ist eine Wiederbelebung von alten Partnerschaften oder eine Initiative zu neuen Partnergemeinden geplant?

Frage 6: Wassermuseum

- a) Wie ist der aktuelle Stand zur Nutzung des Wassermuseums und dessen Auslastung?
- b) Könnten über zusätzliche Vermietung/Nutzung der Räume oder das Anbieten von Führungen für Gruppen Einnahmen erzielt werden?



Frage 2: Tagespflege

Das DRK zahlte nach unserem Wissen bisher für die Nutzung der „Alten Schule“ keine Miete, was mit hohen Verlusten einhergegangen ist. Es wurde berichtet, das Rote Kreuz zahle ab Januar 2026 die Miete für das Gebäude.

Wie ist der aktuelle Sachstand der Vertragsverhandlungen mit dem DRK bezüglich des zukünftigen Mietverhältnisses? Wer trug in der Vergangenheit die Nebenkosten? Wer trägt sie in Zukunft?

Frage 3: Zivilschutz/Katastrophenschutz

Aktuell ruft das Bundesamt für Bevölkerungsschutz alle Kommunen auf, bis spätestens Ende 2026 potenziell bunkerfähige Räume zu melden.

- a) Wie sieht es diesbezüglich in der Gemeinde Löhnerberg aus? Sind Zivilschutzzräume in der Kerngemeinde und den Ortsteilen vorhanden? Falls ja, wo befinden sie sich?
- b) Ist das angeschaffte Notstromaggregat für den Einsatz am Rathaus oder am entsprechenden Schutzbau jederzeit einsatzbereit und kann dort auch vor Ort genutzt und angeschlossen werden?

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Freie Wähler für die Sitzung der Gemeindevorvertretung am 05.02.2026

1. Darstellung der Gesellschaften im Ergebnishaushalt 2025

- a) Im Ergebnishaushalt sind folgende Erträge aus den Gesellschaften für Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung geplant:

Kostenerstattungen der Wohnungsbaugesellschaft	79.000,00 €
Kostenerstattungen der Energiegesellschaft	4.800,00 €
Kostenerstattungen der Immobilien GmbH & Co.KG	<u>44.000,00 €</u>
Summe	127.800,00 €

Die tatsächlich zu erstattenden Beträge müssen noch ermittelt und den Gesellschaften in Rechnung gestellt werden. Folgende Rechnungen wurden 2025 gebucht:

Löhnberger Energiegesellschaft Holzverkauf	22.454,71 €
Wohnungsbauges. Grundsteuer/Wasser/Abwasser, Kostenerstatt.	30.413,67 €
Immobilienges. Grundsteuer/Wasser/Abwasser/Kostenerstatt.	5.871,18 €

- b) Die Löhnberger Energiegesellschaft hat eine Rechnung über 1.785,00 € an die Gemeinde überwiesen, eine Rechnung über 20.669,71 € ist noch offen.

Die Wohnungsbaugesellschaft hat 28.565,84 € bezahlt, 1.847,83 € sind noch offen. Es handelt sich um eine Kostenerstattung aus Dezember 2025 sowie die Endabrechnungen Wasser/Abwasser.

Die Löhnberger Immobiliengesellschaft hat 6.069,65 € bezahlt, aus den Endabrechnungen Wasser/Abwasser besteht noch ein Guthaben von 198,47 €

Da die übrigen Rechnungen für 2025 noch nicht gestellt wurden, konnten sie auch noch nicht überwiesen werden. Nach Rechnungsstellung werden sie jedoch zunächst mit den Rechnungen, die die Gesellschaften für Mieten usw. an die Gemeinde stellen, verrechnet. Auch diese Rechnungen wurden noch nicht erstellt.

- c) Bis 31.12.2025 existieren folgende offene Posten der Gesellschaften:

Wohnungsbaugesellschaft	802.398,77 €
Löhnberger Energiegesellschaft	168.138,76 €
Löhnberger Immobiliengesellschaft	<u>-198,47 €</u>
Summe	970.339,06 €

Andererseits bestehen noch Forderungen der Wohnungsbaugesellschaft gegenüber der Gemeinde in Höhe von 815.119,36 € und der Immobiliengesellschaft in Höhe von 620.859,67 € aus Mieten usw. bis 2024.

2. Offene Forderungen und erwartete Zahlungseingänge 2025

Insgesamt sind aus 2025 Forderungen in Höhe von 833.350,36 € offen, abzüglich der 22.319,07 € von den Tochtergesellschaften verbleiben 811.031,29 €. Das meiste davon wird voraussichtlich noch bezahlt werden, eine genaue Angabe dazu ist nicht möglich.

3. Offene Posten & Verbindlichkeiten 2025

Außer unter 1.c) genannten Verbindlichkeiten gegenüber den gemeindeeigenen Gesellschaften sind aktuell nur noch Verbindlichkeiten in Höhe von 12.589,75 € aus 2025 offen.

4. Liquiditätskredit

- Der Liquiditätskredit beträgt aktuell 3.000.000 €, wie auch am 30./31.12.2025.
- Derzeit erscheint eine vollständige Rückzahlung bis Ende 2027 ohne tiefgreifende Maßnahmen nicht realistisch.

5. Partnergemeinden

Aktuell ist keine Wiederbelebung von alten Partnerschaften oder eine Initiative für Neue angedacht.

6. Wassermuseum

- a) Nutzung und Auslastung: Von August 25 bis Januar 26 insgesamt 27 Nutzungen. Davon 9 Partei, 6 Vereine, 6 interne (Kita etc.), 1 VHS, 1 gewerblich, 4 sonstige (kostenfreies Coaching Angebot). Neben den Einnahmen durch Getränkeverkauf 190,- €
- b) Mögliche Einnahmen: Für 2026 840,-€ für 12 Kurse sicher. Einnahmen eingezahlt bei der Gemeinde

7. Zivilschutz / Katastrophenschutz

- a) Zivilschutzzäume: Auf dem Dienstweg (BBK>HMdl>Landkreis) ist noch keinerlei Anfrage des BBK eingegangen. Bunkerfähige Räume (genaue Anforderungen sind nicht bekannt) sind in der Gemeinde Löhnerberg keine öffentlichen vorhanden.
- a) Notstromaggregat: Es wurden mehrere angeschafft (siehe Anlage Gasnotfallkonzept Gemeinde Löhnerberg). Von den geplanten Maßnahmen wurden nur 2 fertiggestellt (FwH Löhnerberg und Niedershausen). Die restlichen Maßnahmen wurden aufgrund der Haushaltssituation nicht fertiggestellt/weitergeführt. Insgesamt sind 6 Stromerzeuger beschafft worden, die alle funktionsfähig sind. Es fehlt jedoch an der Errichtung der geplanten Objekte.

8. Tagespflege

Das DRK hat im November 2025 einen Änderungsvertrag übersandt bekommen. Dieser ist bislang jedoch weder bei der Gemeinde Löhnerberg noch bei der Wohnungsbaugesellschaft Löhnerberg unterschrieben eingegangen.

In der kommenden Woche findet ein persönliches Gespräch mit dem Vorsitzenden des DRK statt. Erst im Anschluss daran kann mitgeteilt werden, ob künftig eine Mietzahlung erfolgt bzw. das Mietverhältnis aufrechterhalten werden soll.

Die Nebenkosten werden vom DRK getragen; daran wird sich auch zukünftig nichts ändern, wenn das Mietverhältnis weiterhin bestehen bleibt.